

Protokoll des JHA vom 04. November 2022

Zeit: 14:30 – 17:52 Uhr

Datum 04.11.2022

Vorsitz: Frau Hüsken

Protokoll: Frau Brunner/Frau Weiß

Stimmberechtigte Teilnehmer/-innen

Mitglied		Stellv. Mitglied	
Ahrens, Sandra	<input checked="" type="checkbox"/>	Michael Keller	<input type="checkbox"/>
Lürßen, Helga	<input checked="" type="checkbox"/>	Eckhardt, Kerstin	<input type="checkbox"/>
		Winter, Wiebke	<input type="checkbox"/>
Krümpfer, Petra	<input checked="" type="checkbox"/>	Bredehorst, Gönül	<input type="checkbox"/>
Pfeiffer, Birgit	<input checked="" type="checkbox"/>	Tuchel, Valentina	<input type="checkbox"/>
Görgü-Philipp, Sahhanim	<input checked="" type="checkbox"/>	Pörschke, Thomas	<input type="checkbox"/>
Dr. Eschen, Solveig	<input checked="" type="checkbox"/>	Hupe, Christopher	<input type="checkbox"/>
Tuncel, Cindi	<input checked="" type="checkbox"/>	Leonidakis, Sofia	<input type="checkbox"/>
Kocas, Yasar	<input type="checkbox"/>	Buhlert, Dr. Magnus	<input type="checkbox"/>
Barde, Hanns-Ulrich	<input checked="" type="checkbox"/>	Ziegler, Gerd	<input type="checkbox"/>
Harjes, Sandra	<input checked="" type="checkbox"/>	Witte, Gabriele	<input type="checkbox"/>
Kastens, Christina	<input checked="" type="checkbox"/>	Dahnken, Sara	<input type="checkbox"/>
Hüsken, Swantje	<input checked="" type="checkbox"/>	Wulff, Anina	<input type="checkbox"/>
Edwards, Linus	<input checked="" type="checkbox"/>	Büttgen, Anke	<input type="checkbox"/>
Goldschmidt, Nikolai	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkel, Monica	<input type="checkbox"/>

TOP 01: Genehmigung der Tagesordnung

Die Vorsitzende schlägt vor, TOP 05, 13 und 14 aufgrund der Thematik zusammen zu behandeln.

Herr Tuncel beantragt, TOP 13 auszusetzen. In der gestrigen Deputation für Soziales, Jugend und Integration wurde die Behandlung ebenfalls ausgesetzt.

Frau Ahrens spricht sich aufgrund der Dramatik und einer notwendigen zeitnahen Befassung aufgrund der abgesenkten Standards gegen eine Verschiebung aus.

Teilnehmer/-innen an der Diskussion:

Herr Tuncel, Frau Ahrens

Beschluss: Der Top 13 wird ausgesetzt.

Zustimmung: 9

Gegenstimmen: 2

Enthaltungen: 1

TOP 02: Anregungen und Wünsche junger Menschen – Aktuelles

Anträge Frühförderung & persönliche Hilfen Zuständigkeit Steuerungsstelle

Herr Schlepper weist erneut auf die Rückstände in der Bearbeitung der Anträge auf Frühförderung und persönliche Hilfen hin. Auf der Arbeitsebene seien sie gut mit der Steuerungsstelle im Austausch, jedoch sehen sie neben der zu geringen personellen Ausstattung auch Optimierungsbedarfe in der Systemstruktur. Die Verzögerungen führen teilweise zu unversorgten Kindern, Personalplanungen der Träger sind erschwert und es kommt zu Abrechnungsschwierigkeiten mit den Krankenkassen. Letzteres kann dazu führen, dass Gelder nicht mehr abgerechnet werden können, was wiederum zu erheblichen finanziellen Verlusten führen würde.

Die Teilnehmer der Debatte unterstreichen die angesprochenen Schwierigkeiten, die bereits seit langem bekannt sind und denen bisher nur bedingt entgegengewirkt wurde.

Ein Vorschlag wäre, gemeinsam im Fachbeirat strukturell optimiertere Verfahren zu erarbeiten.

Es besteht der Wunsch nach einer Task-Force sowie einer Aufstockung des Personals. Einer weiteren Verschlechterung des Zustands muss unbedingt entgegengewirkt werden. In der kommenden Woche sei ein Termin mit der Steuerungsstelle und dem Träger BEK angedacht, in dem u.a. auch die Ideen angesprochen werden.

Im Zuge der Debatte wird deutlich, dass die in Rücksprache erfolgte Priorisierung der Neuanträge aus Sicht einzelner Träger insbesondere die Abrechnungsschwierigkeiten verschärfen.

Herr Diener berichtet davon, dass es zeitgleich zum Übergang in das Amt für Soziale Dienste zu einer kompletten Veränderung im Personalkörper gekommen ist. Die Steuerungsstelle ist nach wie vor im Aufholprozess, jedoch besteht der benannte Rückstau in der Bearbeitung. Für Anfang Dezember 2022 sei ein Gespräch mit dem Leiter des Gesundheitsamtes geplant, um auch den Rückständen an dieser Stelle zu begegnen und strukturelle Verbesserungen zu erreichen.

Herr Grönert ergänzt, dass das gesamte Team mit Hochdruck daran arbeitet, die Rückstände abzubauen, jedoch aufgrund der bekannten Gründe dies noch ein langer Weg ist. Im Zuge der Beschreibung der Prozesse, werden ebenfalls Schnittstellen wie die angesprochenen betrachtet. Herr Grönert wirbt noch einmal darum, gemeinsam den Weg zu gehen und begrüßt den Vorschlag gemeinsam die Strukturen zu betrachten und somit bereits Verbesserungen herbeizuführen.

Teilnehmer der Debatte: Herr Schlepper, Frau Krümpfer, Frau Kastens, Frau Ahrens, Herr Grönert, Herr Diener, Frau Pfeiffer,

Einladung Fachtag Finanzierungssystem 18.11.2022

Herr Barde verweist auf den Fachtag und bittet um eine Information. Herr Diener gibt einen kurzen Umriss und weist darauf hin, dass die Einladung verschickt wurde.

Bericht zur Arbeits- und Personalsituation in den Sozialzentren aus der Sozialdeputation vom 03.11.2022

Der Bericht aus der Sozialdeputation wird im JHA nicht aufgerufen, da es sich um eine Beantwortung einer Berichtsbitte handelt. Es wird aber im Dezember einen Bericht in den Gremien zur Kenntnis geben. Der Deputationsbericht ist unter folgendem Link aufrufbar: [Sitzungsunterlagen Bekanntmachung 03.11.2022 Städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration - 20. WP \(bremische-buergerschaft.de\)](https://www.bremische-buergerschaft.de/Sitzungsunterlagen/Bekanntmachung_03.11.2022_Städtische_Deputation_für_Soziales,_Jugend_und_Integration_-_20.WP)

Jugendbericht

Die in der Moderationsgruppe vertretenen Vertreterinnen der freien Träger kritisieren, dass nicht geplant ist, einen Entwurf des Berichts vor Veröffentlichung vollständig zu besprechen. Es besteht die Sorge, dass die Befassung im Dezemberratsausschuss nicht ausreichend ist und somit auch das gemeinsame Votum der Moderationsgruppe nicht widerspiegelt. Vorgesehen war die Beteiligung der Träger über das Gremium der Moderationsgruppe, so dass nun Unverständnis darüber besteht, dass der scheinbar größtenteils fertige Bericht nicht auch partizipativ in der Moderationsgruppe zu Ende diskutiert wird.

Im Zuge dieser Debatte werden insgesamt die Zeitläufe zur Berichtserstellung kritisiert.

Herr Diener verweist darauf, dass der Bericht innerhalb der Legislatur, wie vorgesehen, fertiggestellt wird. Im Dezember soll der Bericht dann erstmals dem Ausschuss vorgestellt werden und den Beginn des weiteren Prozesses kennzeichnen. Es gehe noch nicht darum, Maßnahmen zu beschließen, sondern gemeinsam im Dezember in die weitere Bearbeitung einzuleiten und Verfahrensschritte zu besprechen. Die Verwaltung sei für die Berichterstellung verantwortlich, der Prozess zur Erstellung sei unter Beteiligung der freien Träger erfolgt. Eine Erörterung des finalisierten Berichtes oder eines Entwurfs desselben vor Veröffentlichung würde den bisherigen Zeitplan massiv gefährden.

Herr Seidel ergänzt, dass geplant sei, in der kommenden Moderationsgruppe die Handlungsempfehlungen des Berichtes zu diskutieren, damit die Anmerkungen der Moderationsgruppe einfließen können.

Frau Hüsken schließt die Debatte und bittet darum, den Bericht pünktlich zum Versand für die Dezembersitzung vorzulegen. Der TOP werde mit ausreichend Zeit geplant, zusätzlich muss im Dezember entschieden werden, in welchem Rahmen die weitere Befassung erfolgen soll. Hierzu wird die Verwaltung einen Vorschlag inkl. Zeitplanung vorlegen.

Teilnehmer der Debatte: Frau Dahnken, Herr Goldschmidt, Herr Diener, Herr Seidel, Frau Hüsken, Frau Harjes, Frau Ahrens, Frau Schrader, Herr Barde

TOP 03: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 22.09.2022

Herr Goldschmidt bittet um folgende Ergänzungen:

TOP 9:

Nikolai Goldschmidt verweist darauf, dass die freien Träger sich enthalten werden, da eine Entscheidung für eine der drei Verteilungsvorschläge nicht die gesamte Jugendförderung mit den Anträgen stärken würde, da das Budget insgesamt zu klein ist. Auf die Notwendigkeit einer auskömmlichen Finanzierung weist er hin.

TOP 7:

Nikolai Goldschmidt kritisiert, dass der Jugendhilfeausschuss bisher an der Diskussion nicht beteiligt wurde und bittet um Beteiligung in den nächsten Sitzungen.

Das Protokoll wird nicht zur Abstimmung gegeben und im Dezember erneut aufgerufen.

Teilnehmer/-innen an der Diskussion:

Herr Goldschmidt, Herr Ziegler

TOP 04: Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII für die Stadtgemeinde Bremen „Mütter- und Familienzentrum Huchting e. V.“

Frau Behrens als Leitung des Vereins stellt diesen kurz vor. Der Träger ist in den letzten 5 Jahren sehr gewachsen und hofft, sich mit der Anerkennung auch finanziell besser aufstellen zu können. Auf Nachfrage von Frau Ahrens berichtet Frau Behrens, dass die Berechnung der SKB für eine referenzwertfinanzierte Einrichtung noch ausstehe und sie daher keine abschließende Beurteilung treffen könne.

Frau Schrader macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass es hier vor allem darum geht, die gute Arbeit und das Engagement des Vereins im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe anzuerkennen.

Teilnehmer/-innen an der Diskussion:

Frau Behrens, Frau Ahrens, Frau Schrader

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen beschließt, das „Mütter- und Familienzentrum Huchting e. V.“ als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII für die Stadtgemeinde Bremen anzuerkennen.

Zustimmung: 13

Gegenstimmen: 0

Enthaltungen: 0

TOP 05: Ausbau stationärer Not- und Übergangsmaßnahmen für umA

Herr Diener führt in die Vorlage ein. Die Senatsvorlage wurde gegenüber der versendeten Version noch einmal verändert. Die Änderungen sind jedoch nicht inhaltlich, sondern redaktionell und werden dem Protokoll angehängt.

Herr Goldschmidt weist auf die Historie des Geschäftsführers von Wildfang Plus GmbH bei der Akademie Kannenberg hin, die ihm beim Sichten der Vorlage aufgefallen ist. Es wird die Frage

nach Strategien gestellt, um dem Fachkräftemangel zu begegnen und bei den geplanten Einrichtungen sicherzustellen, dass diese in der Lage sind Standards einzuhalten.

Herr Diener weist Anschuldigungen gegenüber Nichtanwesenden zurück und weist darauf hin, dass der Träger Wildfang Plus GmbH aus Sicht der Verwaltung eine hervorragende Arbeit macht. Der Geschäftsführer war damals nicht Mitarbeiter bei der Akademie, sondern Beteiligter im Rahmen eines Trägerzusammenschlusses. Zum Thema des Fachkräftemangels bestätigt Herr Diener, dass dieser im Kinder- und Jugendbereich besteht und man in einigen Bereichen an die Grenzen kommt. Hier appelliert Herr Diener noch einmal an alle, sich gemeinsam den Herausforderungen zu stellen und an Lösungen mitzuarbeiten.

Frau Ahrens verweist an dieser Stelle auf das Wiederinkrafttreten der alten Verwaltungsanweisung zur Umverteilung, da die Stadtgemeinde nicht mehr in der Lage ist alle ankommenden umA adäquat unterzubringen. Bereits jetzt steht die Stadtgemeinde vor massiven Herausforderungen und die fachlichen Standards sind bereits auf ein Minimum reduziert.

Zur Debatte des Fachkräftemangels regt Herr Barde an auch darüber nachzudenken, geflüchtete Menschen aus den Einrichtungen entsprechend zu qualifizieren und einzusetzen. Frau Harjes ergänzt hierzu, dass insbesondere die Qualifizierung ein wichtiger Punkt ist, da die eingesetzten Helfer im Jahre 2016 nicht qualifiziert worden sind und somit schnell wieder ihre Beschäftigungen verloren haben.

Es wird die Bitte geäußert, die Standorte und Belegungszahlen wie im Juni regelhaft in den Vorlagen abzubilden.

Des Weiteren besteht wie auch im letzten Ausschuss benannt der Wunsch der Träger nach einem strukturellen Austausch. Hierzu wird angeregt, dass die Begleitgruppe Flüchtlinge wieder ihre Arbeit aufnehmen sollte.

Teilnehmer/-innen an der Diskussion:

Herr Diener, Herr Goldschmidt, Frau Ahrens, Herr Barde, Frau Lürßen, Frau Harjes, Frau Hüsken

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

TOP 06: Entwicklung der Jugenddelinquenz in den Jahren der Pandemie

Herr Diener führt in die Vorlage ein.

In der Debatte wird vor allem die Zielgruppe der nicht Strafmündigen unter 14-Jährigen diskutiert. Hier stellt sich die Frage, wie diese Zielgruppe im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit vor dem Hintergrund des Rahmenkonzeptes mitgedacht werden kann oder ob es dafür extra Konzepte und Budgets bedarf.

Herr Goldschmidt berichtet hierzu von der Diskussion in der AG gem. §78 SGB VIII KiJuFö. Die offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein wichtiger präventiver Baustein im Bereich der Jugenddelinquenz. Jedoch besteht hier eine Angebotslücke. Frau Dahnken ergänzt dazu, dass die Gruppe der heranwachsenden Jugendlichen um die 10 Jahre aktuell keinen festen Platz haben. Die Angebote der Spielhäuser o.ä. seien nicht mehr passend, in den Freizeiteinrichtungen seien sie aber teilweise von den älteren Jugendlichen nicht erwünscht. Dies stellt die offene Kinder- und Jugendarbeit an dieser Schnittstelle immer wieder vor Herausforderungen. Eine weitere Befassung wäre wünschenswert.

Insgesamt ist sich das Gremium einig, dass die Öffnungen während der Pandemie sehr wirksam waren und die richtige Entscheidung im Sinne der Kinder und Jugendlichen.

Bezogen auf die Nachfrage von Erkenntnissen aus den Stadtteilberichten im Rahmen der Qualitätsdialoge erläutert Frau Schrader, dass hier keine Bezugspunkte genannt werden können. Der Stadtteilbericht spiegelt nicht die einzelnen Bedarfe der Stadtteile wieder, sondern fasst einen weiteren, übergreifenden Blick. Die genannten Herausforderungen gehören aber thematisch auf die Stadtteilebene, auf der im Rahmen der Ressourcen und Möglichkeiten innerhalb der stadtteilbezogenen Planungen eingegangen werden muss.

Herr Diener ergänzt hierzu, dass es keine Anzeichen gibt, dass die Gesamtanzahl von delinquenten jungen Menschen zugenommen hat. Rückmeldungen aus dem Bereich Justiz gehen in die gleiche Richtung. Herr Grönert fügt dazu an, dass es immer wieder Gruppen gibt, denen gesondert begegnet werden muss, was in den Stadtteilen auch passiert. Hier besteht aus seiner Sicht auch eine enge Verzahnung mit den Trägern vor Ort, so dass häufig schnell Maßnahmen ergriffen werden können.

Teilnehmer/-innen an der Diskussion:

Frau Görgü-Philipp, Frau Ahrens, Herr Goldschmidt, Frau Dahnken, Frau Schrader, Herr Diener, Frau Toben-Bergmann, Herr Grönert, Frau Hüsken.

Beschluss:

Kenntnisnahme durch den städtischen Jugendhilfeausschuss.

TOP 07: Gesamtstädtischer Bericht für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Bremen 2022

Herr Brinkmann führt in die Vorlage ein.

Das Gremium bedankt sich für den Bericht.

Herr Goldschmidt teilt mit, dass der Bericht in der AG gem. § 78 SGB VIII KiJuFö umfassend besprochen wurde. Der Bericht spiegelt die Qualitätsdialoge insgesamt sehr gut wieder. Der gemeinsame fachliche Austausch in dieser Form wird weiterhin begrüßt. Die klaren Strukturen und der Leitfaden haben zu einer gelingenden Umsetzung beigetragen. Es besteht der Wunsch wie geplant weiter zu verfahren. Grundsätzlich wird angeregt auch für die Stadtteilkonzepte ein einheitliches Raster zu entwickeln.

Auch die Fortbildungsangebote mit Frau Wißdorf vom Institut INSO sollten weiterhin regelmäßig durchgeführt werden, auch um neuen Fachkräften im Arbeitsfeld eine gute Informationsbasis zu geben und die positive Entwicklung beizubehalten.

Das Gremium teilt insgesamt diese Einschätzung.

Herr Barde ergänzt, dass die Themen Mobilität und Gesundheitsförderung durch die Pandemie in der Zukunft noch einmal einen anderen Schwerpunkt erhalten werden. Des Weiteren verweist er auf den Bedarf der Angebote und Öffnungszeiten während der Ferien sowie auf das präventive Potential der offenen Kinder- und Jugendarbeit auch in Bezug auf die Kooperation mit dem Bildungssystem.

Das Gremium bedankt sich noch einmal ausdrücklich für den Bericht. Die Dialoge stellen ein gutes fachlich fundiertes Instrument dar, um die Bedarfe im Stadtteil zu eruieren und ihnen zu begegnen. In der weiteren Debatte werden noch einmal Finanzierungsfragen erläutert, sowie darauf verwiesen, dass an den benannten Themen weiter gemeinsam gearbeitet werden muss. Die Schnittstelle in der Kooperation zu den Schulen sollte hierbei ebenfalls einen hohen Stellenwert erlangen.

Teilnehmer/-innen an der Diskussion:

Herr Brinkmann, Herr Goldschmidt, Frau Ahrens, Herr Tuncel, Herr Barde, Frau Görgü-Philipp, Frau Krümpfer, Frau Dahnken, Frau Toben-Bergmann

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

TOP 08: Zwischenbericht Erstellung Leitbild für die Jugendverbände

Frau Kamin führt in die Vorlage ein.

Auf Nachfrage wird erläutert, dass alle Jugendverbände (auch die nicht organisierten) zu jedem Zeitpunkt eingebunden, informiert und beteiligt werden, unabhängig der eigenen aktiven Beteiligung des Verbandes.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Zwischenbericht zur Kenntnis.

TOP 09: Ablaufplan zur Vorbereitung des Kindergartenjahres 2023/24

Auf eine Einführung wird verzichtet.

Auf Nachfragen erwidert Frau Pauluhn, dass die 15-Tages-Frist (Seite 1, Punkt 3) neu eingeführt ist. Sie stellt jedoch nur eine Orientierung für die Einrichtungsleitungen dar.

Des Weiteren informiert Frau Pauluhn darüber, dass es ein einheitliches Anmeldeformular gibt, wo das Adressfeld bereits vorausgefüllt ist, so dass es hier nicht zu Fehlleitungen kommen kann. Bezogen auf die Online-Anmeldungen ist es zu verfrüht, um die Umsetzung auszuwerten bzw. zu suggerieren, dass es in einzelnen Ortsteilen zu massiven Schwierigkeiten gekommen ist. Über Nachrichten im Kita-Portal werden die Eltern per Email informiert.

Frau Lehmann von KiTa Bremen sieht nach wie vor große Schwierigkeiten bei der Umsetzung, da es an Terminals sowie Anlaufstellen zur Unterstützung der Eltern fehle. Die Mehrarbeit verbleibe bei den Einrichtungen.

Teilnehmer/-innen an der Diskussion:

Frau Ahrens, Frau Pauluhn, Frau Lehmann

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zum Ablaufplan zur Vorbereitung auf das Kindergartenjahr 2023/24 zur Kenntnis.

TOP 10: Änderung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG)

Frau Hußmann-Kenfack führt in die Vorlage ein. Es gibt eine Tischvorlage sowie eine Änderung in der Vorlage zum BremAOG (§6). Die Tischvorlage sowie die veränderte Vorlage werden dem Protokoll angehängt.

Herr Schlepper berichtet aus der Befassung aus der AG gem. §78 Kindertagesbetreuung. Als Trägervertreter betrachtet er die Veränderungen kritisch, da es grundsätzlich nicht genügend Plätze für alle unversorgten Kinder gebe. In manchen Stadtteilen sei die Zahl der unversorgten Kinder so groß, dass mit den Veränderungen nur Bedarfskinder aufgenommen werden können. Damit besteht aber kein Ermessensspielraum in den Einrichtungen mehr. Auch wenn er die politischen Entscheidungen hierzu nachvollziehen kann, ist diese Entwicklung entgegen der Grundgedanken der Kindertagesbetreuung und des Wunsch- und Wahlrechtes der Kindeseltern. Schwierig sei vor allem, dass jüngere Kinder im Wechsel zum Elementarbereich nun vermutlich unversorgt bleiben, da ältere Kinder Vorrang haben.

In der weiteren Debatte wird auf die Idee zu einem verpflichtenden Vorschuljahr von Frau Ahrens hingewiesen, um Kindern mit Sprachförderbedarf die notwendige Förderung zukommen zu lassen. Des Weiteren wird als schwierig formuliert, dass sich Kinder mit Sprachförderbedarf voraussichtlich in manchen Einrichtungen ballen und es hier dann wiederum nicht zu einer adäquaten Förderung kommen kann. Auch fühlen sich die Fachkräfte teilweise überfordert, was in Anbetracht des Fachkräftemangels nicht zur Personalhaltung beiträgt.

Des Weiteren wird diskutiert, dass bei fehlenden Plätzen für jüngere Kinder insbesondere die Zielgruppe der berufstätigen Eltern betroffen sind.

Zusammenfassend erläutert Frau Dr. Eschen, dass die Veränderungen des Aufnahmeortsgesetzes notwendig sind, weil nach wie vor ein Mangel verwaltet wird. Ziel muss eine auskömmliche Versorgung aller Kinder sein.

Teilnehmer/-innen an der Diskussion:

Herr Dr. Schlepper, Frau Dr. Eschen, Frau Ahrens, Frau Kastens, Herr Golschmidt, Frau Krümpfer.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der dargestellten Änderung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG) sowie der Anpassung des Handlungsleitfadens zu.

Zustimmung: 13

Gegenstimmen: 0

Enthaltungen: 0

TOP 11: Interessenbekundungen – Weitere Standortentscheidungen

Teilnehmer/-innen an der Diskussion:

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt wie folgt:

Blumenthal:

Es wird empfohlen den Standort
Fresenbergstraße 61/61a / Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
vorbehaltlich eines positiven Beiratsvotums

Huchting:

umzusetzen.

Es wird empfohlen den Standort

Huchtinger Heerstraße 127-129 / Step Kids KiTas gGmbH

vorbehaltlich eines positiven Beiratsvotums

umzusetzen.

Zustimmung: 13

Gegenstimmen: 0

Enthaltungen: 0

TOP 12: Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes (z. K.)

Frau Glasmeyer weist mündlich auf eine Veränderung der Vorlage hin, diese wird dem Protokoll angehängt.

Teilnehmer/-innen an der Diskussion:

Herr Schlepper

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Vorlage sowie den Bericht zur Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes zur Kenntnis.

TOP 13: Evaluation der Verwaltungsanweisung zur Umverteilung

Der TOP 13 wird ausgesetzt. Siehe TOP 2.

TOP 14: Berichte der Verwaltung / Erstaufnahmeeinrichtung uMA

An dieser Stelle wird von Herrn Diener kurz darüber informiert, dass geplant ist, dass die Erstaufnahmeeinrichtung in der Steinsetzer Straße ertüchtigt wird. Hierzu habe es einen langen Abstimmungsprozess mit dem Vermieter, dem Träger und Immobilien Bremen gegeben. Geplant sei, dass bis zu 120 junge Menschen dort untergebracht werden können. Sowohl das Erstversorgungsteam als auch Arbeitseinheiten des Gesundheitsamtes sollen ebenfalls in der Steinsetzerstraße verortet werden, damit die Prozesse gemeinsam und effizient bearbeitet werden können und Synergieeffekte entstehen.

Herr Diener sichert zu, den Ausschuss ausführlich zu informieren, sobald ein Entwurf der Konzeption vorliege. Momentan stehen noch Vorplanungen mit dem Architekten an.

TOP 15: Verschiedenes

Einladungen Bremer Jugendring

Herr Goldschmidt lädt im Namen des Bremer Jugendrings zum Fachtag „Kein Corona, trotzdem krank – Mentale Gesundheit junger Menschen stärken“ ein. Der Fachtag findet am 26.11.2022 im Konsul Hackfeld Haus (Birkenstraße 34, 28195 Bremen) statt.

Des Weiteren lädt er zur Nacht der Jugend am 09.11.22 ab 18 Uhr im Rathaus ein.

Energiepreisunterstützung

Frau Dahnken begrüßt die Energiepreisunterstützung. Es stellt sich die Frage, ob Abrechnungen auch noch im März 2023 eingereicht werden können, da in 2022 noch keine Abrechnung für 2022 vorliegen.

Herr Diener klärt auf, dass der Beschluss ausdrücklich für 2022 und die dann entstandenen Kosten gilt.

Für die Kosten aus 2023 ist aktuell abzuwarten, welche Entscheidungen auf Bundesebene getroffen werden. Anschließend werden im Bremer Senat Entscheidungen herbeigeführt.

Zur aktuellen Antragstellung für das Jahr 2023 ergänzt Herr Grönert, dass beantragte Erhöhungen im Bereich der Energiepauschalen nicht über das aktuelle Stadtteilbudget abgebildet werden kann, weshalb die bisherige Bewilligung als Maßstab dienen sollte.

Herr Barde schlägt vor, einen Verweis im Bewilligungsbescheid einzufügen, welcher mit einem Vorbehalt bezüglich der Betriebskosten in Zusammenhang steht, um die Träger hier auch abzusichern.

In der weiteren Debatte wird sich deutlich dafür ausgesprochen, die Erhöhungen in der Energieversorgung gesamtstädtisch zu verantworten und zeitnah Regelungen zu finden, damit Planungssicherheit für die Träger besteht.

Herr Diener sichert zu, den Vorschlag in Bezug auf den Textbaustein in den Bescheiden prüfen zu lassen. Des Weiteren macht er noch einmal deutlich, dass der Senat die Verantwortung sieht und davon auszugehen ist, dass Lösungen gefunden werden.

Auf Nachfrage zur Planungsreserve erläutert Herr Diener, dass es im laufenden Jahr im Bereich der Kinder- und Jugendförderung Lösungen im Rahmen des Ressortbudgets gäbe und die restlichen Bescheide erteilt werden können. Der verantwortliche Fachbereich informiert aktuell die freien Träger.

Anlagen:

Anlage 1: Protokoll vom 22.09.2022

Anlage 2: geänderte Vorlage zu 5; TOP_II.2.2_-S-_Ausbau_stationaere_Versorgung_umA_Anlage3.pdf

Anlage 3: Anlage Synopse Änderung BremAOG

Anlage 4: Handlungsleitfaden mit Änderungen

Anlage 5: TOP 12 Vorlage Gute-Kita-Gesetz

für das Protokoll:

Brunner/Weiß

In der Senatssitzung am 1. November 2022 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

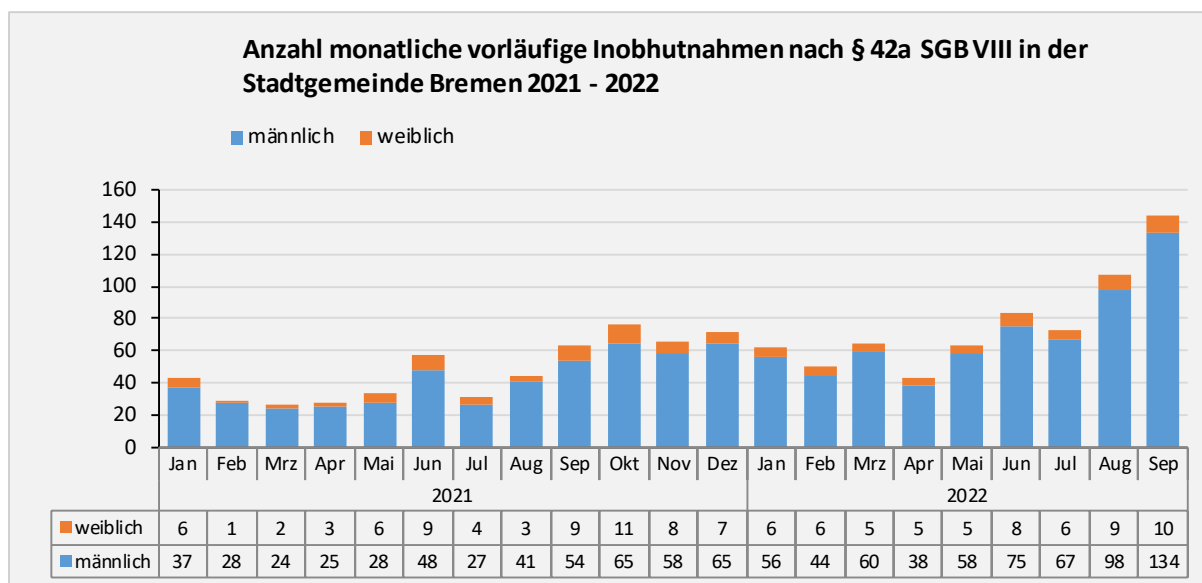
27.10.2022

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 01.11.2022

Weiterer notwendiger Ausbau der stationären Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen (umA) durch kommunale Anmietung mehrerer Immobilien/Hotels

A. Problem

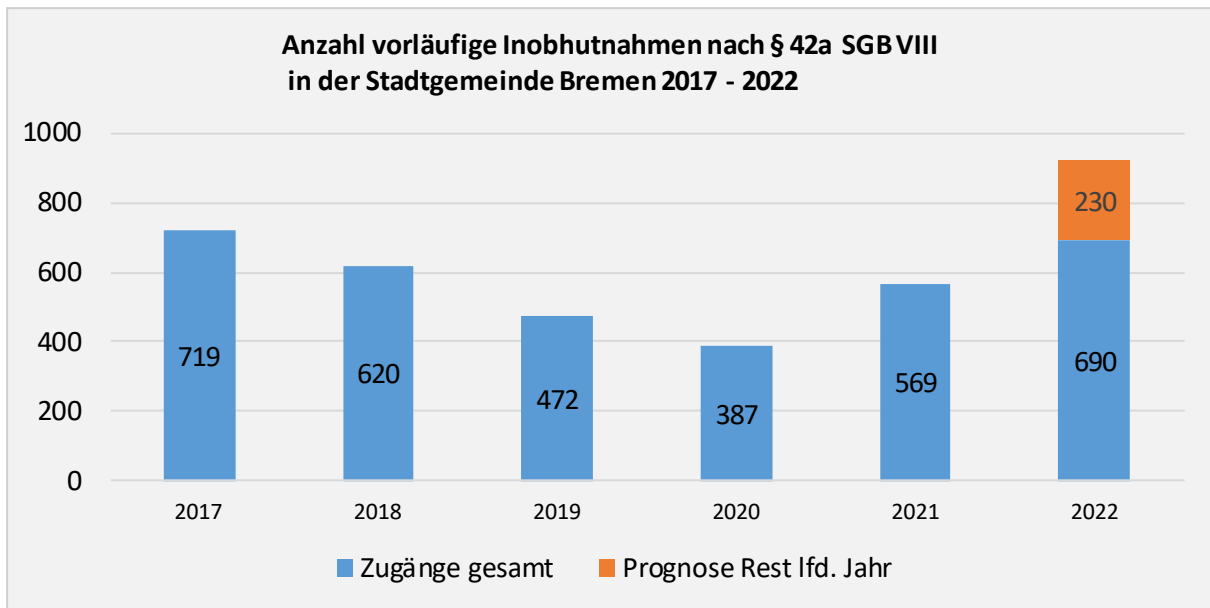
Die Zugänge unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen (umA) haben sich seit Berichterstattung im Zuge der Senatsvorlagen zum Ausbau der stationären Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen (umA) vom 04.07.2022 und zum Ausbau der stationären Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen (umA) durch kommunale Anmietung eines Hotels vom 08.09.2022 noch einmal massiv verstärkt. Die vorliegende Prognose ist deshalb deutlich höher als die der vorangegangenen Senatsvorlagen, da die hohen Zugänge der Monate August und September 2022 berücksichtigt worden sind¹. Der enorme Anstieg des Zugangs von umA ist bundesweit festzustellen und stellt auch viele andere Länder/Kommunen, insbesondere in Ballungsgebieten, vor ähnliche Herausforderungen.



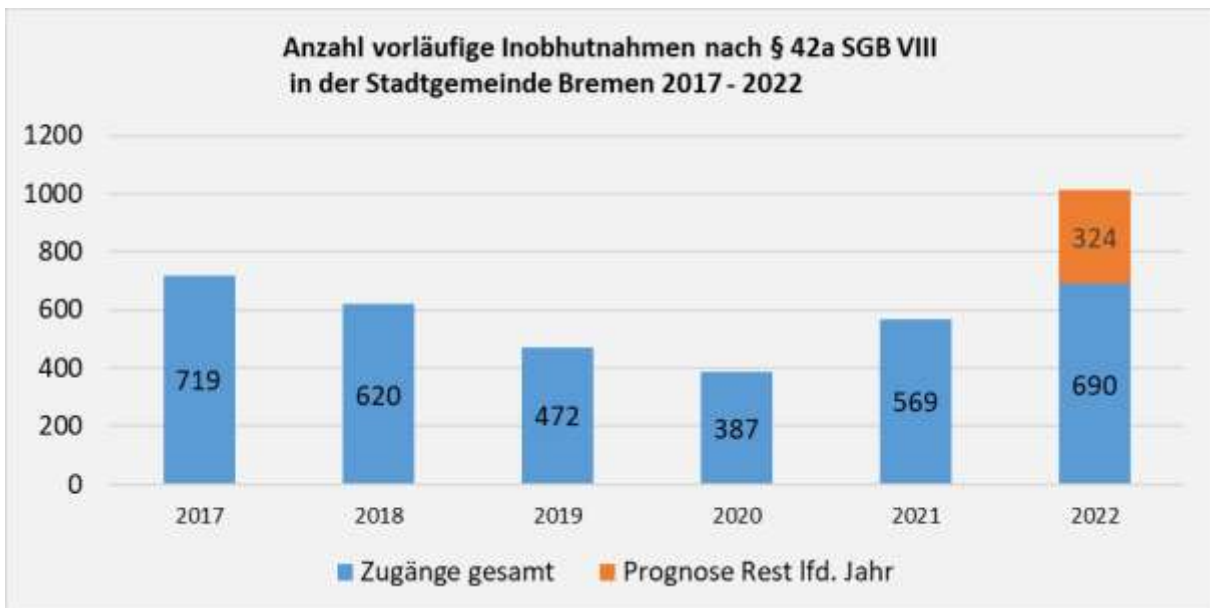
Im Zeitraum 01.01.2022 – 30.09.2022 wurden monatlich durchschnittlich knapp 77 vorläufige Inobhutnahmen verzeichnet. Rechnet man – ausgehend von den bis zum 30.09.2022 bereits erfolgten 690 vorläufigen Inobhutnahmen – mit weiteren 77 Zugängen monatlich, ist in 2022 insgesamt mit 920 vorläufigen Inobhutnahmen zu rechnen².

¹ Die bis zum 17.10. bereits erfolgten Zugänge sind in dieser Prognose nicht berücksichtigt, da konsolidierte Daten erst in der ersten Novemberwoche vorliegen werden.

² Rundungsbedingt sind Abweichungen möglich.



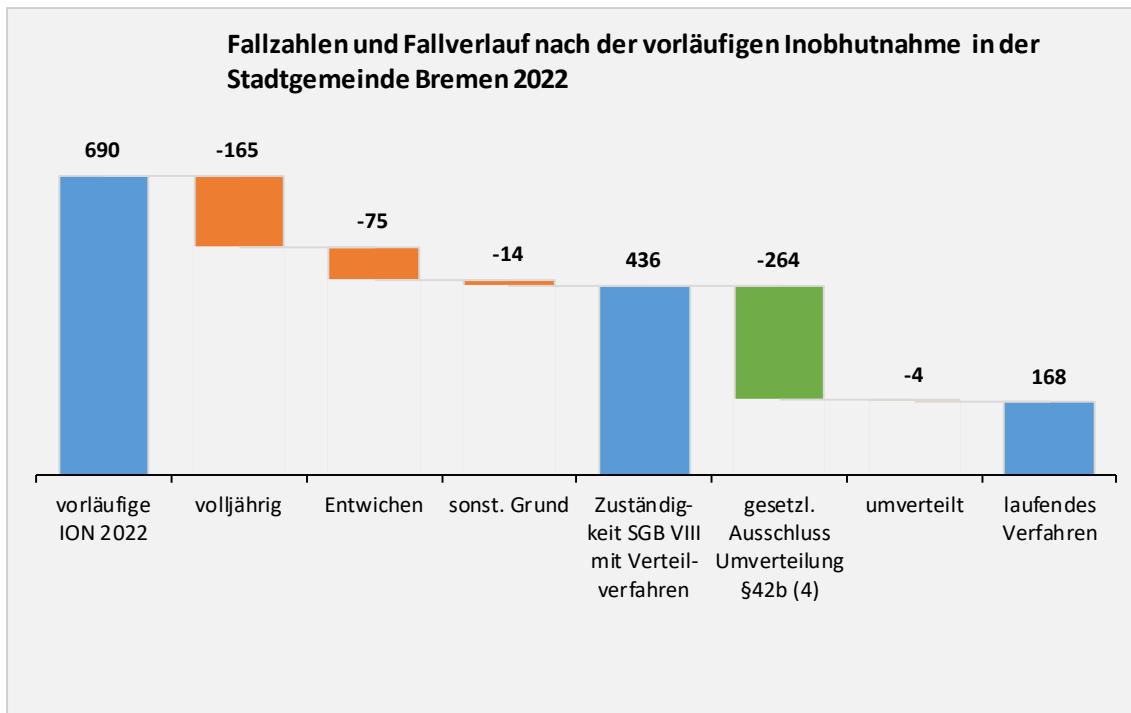
Da sich die monatlichen Zugänge im III. Quartal 2022 noch einmal erheblich verstärkt haben und in diesem Zeitraum monatlich durchschnittlich 108 umA vorläufig in Obhut genommen worden sind, sind im IV. Quartal auch deutlich höhere Zugangszahlen nicht unrealistisch. Würden sich die Zugänge auf dem Niveau des Vor-Quartals bewegen, wäre für das Restjahr mit weiteren 324 vorläufigen Inobhutnahmen zu rechnen:



Um ausgehend von den vorläufigen Inobhutnahmen die Bedarfe bezüglich der stationären Unterbringung ableiten zu können, wird weiterhin die „konservative“ Prognose zu Grunde gelegt.³

Nachstehend werden die weiteren Fallverläufe nach Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme betrachtet:

³ Im Rahmen des Controllings wird die Zugangsentwicklung weiter beobachtet. Der Deputation für Soziales, Jugend und Integration wird hierzu fortlaufend berichtet. Sollte eine weitere Anpassung erforderlich sein, wird entsprechend reagiert werden.



Mit Stichtag 30.09.2022 waren von insgesamt 690 vorläufigen Inobhutnahmen 168 noch nicht beendet. Hinsichtlich der übrigen 522 stellten sich die Verläufe wie folgt dar:

Sachverhalt	Anzahl	Anteil
Volljährig	165	31,6 Prozent
Entwichen	75	14,4 Prozent
Sonstiger Grund	14	2,7 Prozent
Ausschluss von der Verteilung ⁴	264	50,6 Prozent
Umverteilt	4	0,7 Prozent
gesamt	522	100

Im Ergebnis lösten im laufenden Jahr etwa die Hälfte aller vorläufigen Inobhutnahmen eine anschließende Inobhutnahme und in der Folge einen stationären Hilfebedarf aus.

Erwartete Auswirkungen von Umverteilungen

Junge Menschen, die seit dem Stichtag 21.09.2022 in der Kommune Bremen ankommen, werden - sofern keine Ausschlussgründe nach § 42b Abs. 2 Nr. 1 - 4 SGB VIII vorliegen - zur Verteilung angemeldet. Es ist deshalb erwartbar, dass der Anteil der umA, die aus Kindeswohlgründen von der Verteilung ausgeschlossen werden, im letzten Quartal 2022 deutlich niedriger als in den Vormonaten sein wird. Da das Land Bremen seine Aufnahmequote nach § 42c SGB VIII deutlich übererfüllt, werden die zur Umverteilung angemeldeten umA Kommunen anderer Bundesländer zur Aufnahme zugewiesen werden. Dies hat direkte und auch quantifizierbare Auswirkungen auf die prognostizierten Platzbedarfe in den stationären Hilfen:

⁴ Die Ausschlussgründe sind nach § 42b Abs.4 SGB VIII: das Kindeswohl des jungen Menschen, dessen Gesundheitszustand, die Möglichkeit einer kurzfristigen Familienzusammenführung sowie eine Überschreitung der gesetzlichen Monatsfrist. In der Stadtgemeinde Bremen waren im laufenden Jahr 2022 allgemeine Gründe des Kindeswohls in 95 Prozent aller Fälle ausschlaggebend für den Ausschluss von der Verteilung.

Durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (SJIS) wurden im Zuge der Evaluation der jetzt außer Kraft gesetzten Verwaltungsanweisung sämtliche Akten anonymisiert ausgewertet, in denen umA im Zeitraum 01.12.2021 bis 31.05.2022 aus Gründen des Kindeswohls von der Verteilung ausgeschlossen wurden. Insgesamt handelte es sich um 117 Fälle. In 65 dieser Fälle (56 Prozent) lagen Gründe für den Verteilungsausschluss vor, die nach neuer Weisungslage nicht zum Ausschluss von der Verteilung führen würden. Während sich im laufenden Jahr an etwa die Hälfte aller vorläufigen Inobhutnahmen eine stationäre Hilfe zur Erziehung anschloss, wird dies deshalb unter der Voraussetzung erfolgreicher Umverteilungen voraussichtlich nur in etwa einem Viertel aller vorläufigen Inobhutnahmen der Fall sein⁵.

Bereits erfolgter Ausbau der stationären Plätze

Seit dem 01.10.2022 kann ein durch das Studierendenwerk Bremen an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport vermietetes Objekt durch den Träger Wildfang Plus GmbH für die Unterbringung von 40 umA genutzt werden. Das Gebäude wurde bis vor einigen Jahren als Einrichtung der Eingliederungshilfe für Erwachsene genutzt und soll voraussichtlich im Sommer 2024 zugunsten eines Neubaus für das Studierendenwerk abgerissen werden. Das Objekt steht mietfrei zur Verfügung. Die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten werden über Entgelt refinanziert.

Ab dem 01.11. steht das Hotel in der Heinkenstraße 3-5 mit 38 Plätzen zur Verfügung⁶, dessen Anmietung Gegenstand der Senatsbefassung am 08.09.2022 war. Die Nutzung des Hotels führt nicht zu einer Kapazitätserweiterung, da die Räumlichkeiten in dem Übergangwohnheim Anne-Conway-Straße, in der die umA derzeit noch untergebracht sind, nach dem Umzug wieder für die Unterbringung erwachsener Geflüchteter genutzt werden.

Das Objekt im Baumhauser Weg⁷ wird nach Abschluss der Umbauarbeiten voraussichtlich im ersten Quartal 2023 für die Unterbringung von umA genutzt werden können.

Neben diesem im Rahmen von Projektvereinbarungen oder kommunalen Anmietungen erfolgten Ausbau der stationären Plätze haben die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe im laufenden Jahr in hoch zweistelliger Anzahl Plätze in neuen Einrichtungen geschaffen. Darüber hinaus wurden neue Plätze durch Verdichtung der Belegung in den bereits vorhandenen Einrichtungen geschaffen.

Not- und Übergangsmaßnahmen

Seit dem 01.10.2022 werden umA in einem Zelt auf dem Gelände der Landesaufnahmestelle Alfred-Faust-Straße nach § 42 Abs.1 SGB VIII betreut. Die Maximalbelegung des durch die Arbeiterwohlfahrt Bremen betreuten Zeltes beläuft sich auf 40 Personen.

Um die Verweildauer in der Erstaufnahmeeinrichtung verkürzen zu können sowie zur Unterbringung von umA, die in Bremen verbleiben, für die es aber noch keine freien Plätze in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe gibt, prüft **die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport darüber hinaus die Nutzung aller städtischen Sporthallen in der Stadt Bremen. Die Auswahl erfolgt auf Basis eines gemeinsamen Rankings der Senatorin für Kinder**

⁵ Vergl. dazu auch S. 5.

⁶ Senatsvorlage vom 08.09.2022

⁷ Senatsvorlage vom 04.07.2022

und Bildung und des Sportressorts unter Beteiligung des Landessportbundes. Angesichts des Bewegungsmangels bei Schülerinnen und Schülern - insbesondere nach Corona - ist bei der Belegung darauf zu achten, dass so wenig Schulsport und Vereinssport für Kinder wie möglich ausfällt und insbesondere dort nicht, wo die Belastungen der Kinder ohnehin am höchsten sind. Die Belegung dieser Sporthallen ist dabei eine ultimo ratio Maßnahme. Der Senat strebt an, dass die Belegung - soweit erforderlich - nicht über das 1. Quartal 2023 hinaus erfolgen soll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für diese Zielerreichung auch Faktoren von Bedeutung sind, die sich der Kontrolle des Senats entziehen.

Erforderliche Platzzahlerweiterung

Mit Stichtag 17.10.2022⁸ waren alle Plätze in Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung für umA sowie in den Not- und Übergangsmaßnahmen belegt. Zum gleichen Zeitpunkt befanden sich 136 umA in vorläufiger Inobhutnahme des Bremer Jugendamtes. Bei 70 dieser umA ist eine Umverteilung grundsätzlich noch möglich. Die übrigen 66 Personen werden zeitnah nach § 42 Abs.1 SGB VIII in Obhut genommen und anschließend in einer stationären Hilfe zur Erziehung versorgt werden. Darüber hinaus befanden sich 125 junge Menschen in Einrichtungen sowie Not- und Übergangsmaßnahmen zur Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII.

Rechtsnorm	Stationärer Bedarf am 17.10.
§ 42a	66
§ 42	125
Gesamt	191

Für den Zeitraum vom 17.10.2022 – 31.12.2022 werden darüber hinaus ca. weitere 180 vorläufige Inobhutnahmen prognostiziert, von denen unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Durchführung der Verteilverfahren ein Viertel stationäre Unterbringungsbedarfe auslösen werden.

Prognose 17.10. – 31.12.2022	Anzahl	Anteil
Volljährig	60	33 Prozent
Entwichen	27	15 Prozent
Sonstiger Grund	5	3 Prozent
Ausschluss von der Verteilung ⁹	45	25 Prozent
Umverteilt	39	24 Prozent
Gesamt	180	100

Die prognostizierten 45 umA, die zwischen dem 17.10.2022 und dem 31.12.2022 von der Verteilung ausgeschlossen werden, werden anschließend in Obhut genommen und dann in einer stationären Einrichtung der Hilfe zur Erziehung untergebracht werden. Daraus ergibt sich somit ein zusätzlicher Bruttoplatzbedarf von 45 Plätzen.

⁸ Anders als in der Prognose auf Seite 2 dieser Vorlage werden hier die zwischen dem 01.10. und dem 17.10. bereits erfolgten Zugänge berücksichtigt, da sich die in diesem Zeitraum vorläufig in Obhut genommenen jungen Menschen bereits in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aufhalten; entsprechend wird in der Prognose der zukünftigen stationären Bedarfe nur der Restmonat Oktober berücksichtigt.

⁹ Die Ausschlussgründe sind nach § 42b Abs.4 SGB VIII: das Kindeswohl des jungen Menschen, dessen Gesundheitszustand, die Möglichkeit einer kurzfristigen Familienzusammenführung sowie eine Überschreitung der gesetzlichen Monatsfrist.

Bruttoplatzbedarf	
Stand 17.10.2022	191
bis 31.12.2022	45
gesamt	236

Dem so kalkulierten Bruttobedarf von insgesamt 236 Plätzen in 2022 stehen im Restjahr 2022 jedoch nur etwa 21 durch das Jugendamt geplante Abgänge von volljährigen jungen Geflüchteten¹⁰ aus der stationären Jugendhilfe gegenüber.

	17.10.22 – 31.12.22
Platzbedarfe stationär	236
Geplante Abgänge	21
Platzbedarfe	215

Mit Blick auf diese bereits bestehenden bzw. prognostizierten Bedarfe ist ein zeitnahe weiterer Ausbau der stationären Plätze notwendig.

B. Lösung

Ein zeitnahe Ausbau kleiner familienanaloger Einrichtungen für jeweils acht bis zehn umA ist – auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in der Kinder- und Jugendhilfe – mit Blick auf die hohen Zugangszahlen nicht bedarfsgerecht realisierbar. Hinsichtlich der neu zu schaffenden Plätze wird durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport deshalb die Eröffnung von Einrichtungen mit Unterbringungskapazitäten für je mindestens 40 umA angestrebt. Soweit möglich, wird dabei zur Senkung der anteiligen Kosten pro umA sowie zur optimalen Nutzung der angebotenen Objekte von der in der Kinder- und Jugendhilfe üblichen Einzelbelegung der Zimmer zugunsten von Doppelzimmern abgewichen.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport strebt bei der Anmietung größerer Objekte – wie Hostels und Hotels – einen Zeitraum von zwei Jahren an, da davon ausgegangen wird, dass die Anzahl der Neuzugänge in die stationären Hilfen in den Folgejahren aufgrund der konsequenten Verteilung neu ankommender umA in den Folgejahren niedriger als in 2022 sein wird und die Anzahl der Abgänge aus den stationären Hilfen die Anzahl der Neuzugänge ab 2025 übersteigen wird. Der jährliche Mietzins für derartige Objekte wäre bei einem deutlich längeren Anmietzeitraum zwar niedriger; dies ist gegenüber einem nach derzeitiger Sachlage erwartbarem Leerstand der Objekte bei längerer Mietdauer aber als geringeres Risiko zu bewerten.

Konkret prüft die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport die kommunale Anmietung eines Hotels im Brüggeweg 20-22 mit 47 Plätzen ab dem 01.12.2022 für einen Zeitraum von zwei Jahren, jedoch nicht vor entsprechender Befassung der Fachdeputation sowie des Haushalts- und Finanzausschusses.

¹⁰ Das Erfordernis der Hilfestellung für junge Volljährige wird gemeinsam mit den jungen Menschen im Rahmen von Hilfeplangesprächen überprüft, so dass eine mittelfristige Perspektivplanung erfolgen kann.

Bei zwei Jahren Mietlaufzeit und 47 Plätzen und einer Gesamtfläche von 772 qm ergeben sich folgende Kosten:

Monatlicher Mietzins:	39.600,00 €
Jährlicher Mietzins:	475.200,00 €
Preis pro Tag und Platz p.a.:	27,70 €
Monatliche Betriebskosten ¹¹ :	4.176,39 €
Jährliche Betriebskosten:	50.116,68 €
Gesamtvolumen (Laufzeit zwei Jahre):	1.050.633,36 €

Im Objekt sollen junge Menschen in Obhut genommen und anschließend stationär betreut werden, die derzeit in einer der Not- und Übergangsmaßnahmen betreut werden.

	Platzzahl	Anmietungszeitraum
Bedarf	215	
Brüggeweg	47	01.12.22 – 30.11.24
Noch offen	168	Noch offen

Hinsichtlich der weiteren noch offenen 168 Plätze werden verschiedene Optionen geprüft, darunter ein Hotel in Bremen-Nord mit vierzig Plätzen und ein ehemaliges Pflegeheim mit ebenfalls vierzig Plätzen. Dabei wird davon ausgegangen, dass zur Schaffung dieser Plätze insgesamt vier Hotels/Hostels oder andere Immobilien angemietet werden müssen.

Vor dem Hintergrund, dass diese Plätze sehr kurzfristig geschaffen werden müssen, wird die Zustimmung des Senats zum weiteren Ausbau der stationären Versorgung unabhängig von den erst noch zu finalisierenden konkreten Objektplanungen angestrebt.

Bei der Kostenkalkulation werden modellhaft die Kosten pro Tag und Platz zugrunde gelegt, die auch bei Anmietung des Hotels im Brüggeweg entstehen¹².

Die monatlichen Betriebskosten können, da stark von den bereits bestehenden oder noch zu schließenden Versorgungsverträgen abhängig, nur grob geschätzt werden. Um diese mit Blick auf die aktuell stark steigenden Energiekosten nicht zu niedrig anzusetzen, wird auf die jährlichen Betriebskosten des Objekts Brüggeweg ein Aufschlag von 15 Prozent angesetzt.

Bei zwei Jahren Mietlaufzeit und 168 Plätzen und vier Objekten ergibt sich folgende Kostenschätzung:

Kosten pro Tag und Platz:	27,70 €
Kosten pro Tag bei 168 Plätzen:	4.653,60 €
Jährliche Kosten:	1.698.564,00 €
Kosten über zwei Jahre:	3.397.128,00 €
Jährliche Betriebskosten pro Objekt:	57.634,18 €
Jährliche Betriebskosten gesamt:	230.536,73 €

¹¹ Inklusive Heizkosten.

¹² Die Kosten pro Tag und Platz im Hotel in der Heinkenstraße (Senatsvorlage vom 08.09.2022) sind niedriger. Zu kalkulatorischen Zwecken einen Durchschnitt der Kosten dieser beiden Objekte zu bilden, ist jedoch nicht zielführend, da das Objekt in der Heinkenstraße für einen deutlich längeren Zeitraum angemietet worden ist.

Gesamtvolumen (Laufzeit zwei Jahre): 3.858.201,46 €

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen. Bei der vorläufigen Inobhutnahme und den sich daran anschließenden stationären Hilfen zur Erziehung handelt es sich um unabweisliche gesetzliche Verpflichtungen der Stadtgemeinde Bremen.

Das Objekt im Brüggeweg steht für einen Ankauf nicht zur Verfügung, da der Eigentümer es zukünftig wieder als Hotel nutzen will. Die alternative Option eines Ankaufs anstelle einer Anmietung wird bei kommunal neu zu schaffenden Unterbringungsmöglichkeiten grundsätzlich stets geprüft, ist aber hinsichtlich der aktuell in Prüfung befindlichen Immobilien nicht zweckmäßig: Mit Blick darauf, dass die Anzahl der nach Ende der vorläufigen Inobhutnahme in der Stadtgemeinde Bremen verbleibenden umA im laufenden Jahr voraussichtlich einen vorläufigen Höhepunkt erreicht hat, würde der Ankauf von Hotels/Hostels oder anderen Immobilien darüber hinaus das Risiko zukünftigen Leerstands mit sich bringen. Eine Nutzung für andere Zwecke des Ressorts wäre nur erschwert möglich. Für Zwecke der regulären Kinder- und Jugendhilfe sind derartige Objekte zu groß, für die Nutzung zur Unterbringung geflüchteter Erwachsener und Familien hingegen zu klein.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Durch die Anmietung des Objektes Brüggeweg für einen Zeitraum von zwei Jahren entstehen der Stadtgemeinde Bremen jährliche Mietkosten inkl. Nebenkosten in Höhe von 525.316,58 €.

Für den Gesamtanmietungszeitraum bei Beginn zum 01.12.2022 von zwei Jahren entstehen Ausgaben in Höhe von rd. 1.051 T€:

	2022	2023	2024	Gesamt
Miete+NK	43.776,39	525.316,58	481.540,29	1.050.633,36
Summe VE	-	525.316,58	481.540,29	1.006.856,97

Der deutlich über dem ortsüblichen Niveau liegende Mietpreis ist mit der Vollausrüstung der Einrichtung begründet. Die Anmietung des Objektes ist wegen des Fehlens anderer Angebote zur Vermeidung der Obdachlosigkeit der jungen Menschen notwendig.

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Finanzierung in den zukünftigen Haushaltsjahren 2023 bis 2024 ist die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von rd. 1.007 T € bei der Haushaltsstelle 3434.51810-4 „Stationäre Unterbringung von umA in Hotels“ erforderlich.

Durch die Anmietung von vier weiteren Hotels/Hostels oder anderen Immobilien für einen Zeitraum von zwei Jahren entstehen voraussichtlich Kosten von rund 3.858 T€.

	2023	2024	Gesamt
Miete	1.929.100,73	1.929.100,73	3.858.201,46
Summe VE	1.929.100,73	1.929.100,73	3.858.201,46

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Finanzierung in den zukünftigen Haushaltsjahren 2023 bis 2024 ist die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von rd. 3.858,2 T € bei der Haushaltsstelle 3434.51810-4 „Stationäre Unterbringung von umA in Hotels“ erforderlich.

Zum Ausgleich für die Erteilung beider zusätzlicher Verpflichtungsermächtigungen (VE) wird in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen die bei der Haushaltsstelle 3988.884 21-8, An SVIT für Klimaschutzinvestitionen, veranschlagte VE in entsprechender Höhe nicht in Anspruch genommen. Die dortigen Ziele werden dadurch nicht gefährdet. Es handelt sich um einen reinen haushaltstechnischen Vorgang.

In der Summe entstehen im Zuge der Schaffung von **215** weiteren Plätzen durch Anmietung von fünf Hotels/Hostels für zwei Jahre voraussichtlich Kosten von rund 4.909 T€.

	2022	2023	2024	Gesamt
Miete+NK	43.776,39	2.454.417,31	2.410.640,92	4.908.834,62
Summe VE	-	2.454.417,31	2.410.640,92	4.865.058,23

Die Abdeckung der Kosten und der Verpflichtungsermächtigungen ist im Haushalt der Sozialleistungen der Stadtgemeinde zu vollziehen. Eine barmittelmäßige Abdeckung der Mittelbedarfe in 2022 sowie der zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen wird innerhalb der Sozialleistungen bei o.g. Haushaltsstelle 3434.51810-4 „Stationäre Unterbringung von umA in Hotels“ bzw. ab 2024 innerhalb der des Haushaltes der Sozialleistungen bei selbiger Haushaltsstelle vollzogen. Eine Erstattung der entstehenden Kosten für die Anmietung durch das Land Bremen als überörtlichem Träger für die Stadtgemeinde Bremen erfolgt nicht, da im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens gem. § 89d SGB VIII nur einzelfallbezogene Ausgaben Berücksichtigung finden.

Bei Prüfung der zur Unterbringung von umA angebotenen Objekte wird bei grundsätzlicher Eignung und zeitnaher Nutzungsmöglichkeit dem jeweils günstigsten Angebot der Vorzug gegeben. Kostensenkend wird vom Jugendhilfstandard der Einzelzimmerbelegung zugunsten von Doppelzimmern abgewichen.

Es entstehen keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Angebote an umA richten sich an alle Geschlechter, wobei die Anzahl männlicher umA erfahrungsgemäß höher ist als die weiblicher und diverser umA.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen und mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Anmietung des Objektes Brüggeweg für den Zeitraum von zwei Jahren mit Kosten in Höhe von rd. 1.050,6 T€ zu.
2. Der Senat stimmt im Zusammenhang mit dem Abschluss des Mietvertrages dem Eingehen von Verpflichtungen zulasten der kommenden Haushaltsjahre 2023 bis 2024 in Höhe von insgesamt rd. 1.006,9 T € mit der dargestellten Abdeckung zu. Zum Ausgleich der zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung wird die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung bei der Haushaltsstelle 3988.884 21-8, An SVIT für Klimaschutzinvestitionen, in gleicher Höhe nicht in Anspruch genommen.
3. Der Senat stimmt angesichts der dringlichen Herausforderungen im Unterbringungssystem grundsätzlich der Anmietung weiterer noch näher zu konkretisierender Objekte für den Zeitraum von zwei Jahren mit Kosten in Höhe von bis zu rd. 3.858,2 T€ sowie dem Eingehen entsprechender Verpflichtungen zulasten der Haushaltsjahr 2023 und 2024 zu. Zum Ausgleich der zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung wird die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung bei der Haushaltsstelle 3988.884 21-8, An SVIT für Klimaschutzinvestitionen, in gleicher Höhe nicht in Anspruch genommen.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport die zuständige Fachdeputation zu befassen.
5. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport über den Senator für Finanzen die notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beim Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen.
6. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport dem Senat, der Fachdeputation und dem Haushalts- und Finanzausschuss im ersten Quartal 2023 zum Umsetzungsstand des weiteren Ausbaus der stationären Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen zu berichten.

Änderung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (Bremisches Aufnahmeortsgesetz - BremAOG)¹ zum 01.01.2023

BremAOG	Änderung	Hinweis
§ 1 Zweckbestimmung		
Dieses Ortsgesetz dient der Ausführung des § 7 Absatz 6 und des § 11 Absatz 2 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes. Es regelt die Aufnahmekriterien, die Aufnahmezeitpunkte und das Anmelde- und Aufnahmeverfahren für die einzelnen Angebotsarten und Organisationsformen. Ferner regelt es die Öffnungs- und Betreuungszeiten von Tageseinrichtungen für Kinder.		
§ 2 Geltungs- und Anwendungsbereich		
<p>(1) Dieses Ortsgesetz gilt für: Krippen, alterserweiterte Kindergartengruppen, Kleinkindgruppen und Spielkreise im Sinne des § 4 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes, Kindergärten im Sinne des § 5 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes, Tageseinrichtungen für Schulkinder im Sinne des § 6 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes und Kindertagespflege im Sinne des § 15 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes.</p> <p>(2) Dieses Ortsgesetz ist auf Tageseinrichtungen des Eigenbetriebes „Kita Bremen“ der Stadtgemeinde Bremen, auf Tageseinrichtungen der freien Träger in der Stadtgemeinde Bremen, die nach § 18 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes Zuwendungen für ihre Tageseinrichtungen erhalten, sowie auf Kindertagespflegepersonen, die für ihre Tätigkeit laufende Geldleistungen gemäß § 23 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch beanspruchen können, anzuwenden.</p>		
§ 3 Anmeldung und Aufnahme		

¹ Vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S.90), Sa BremR 2160-d-10, zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 22. Dezember 2020 (Brem.GBl. S.1691).

(1) Das Kindergarten- und das Hortjahr richten sich nach § 7 Absatz 5 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes nach den landesrechtlichen Bestimmungen für das Schuljahr. Enden die schulischen Sommerferien erst nach Beginn des Kindergarten- und des Hortjahres, dann ist ein hierdurch verzögerter Besuch eines Kindes in einer Tageseinrichtung zulässig.
Seite 3 von 10 1. 2. 3.

(2) Die Erziehungsberechtigten sollen die Aufnahme ihres Kindes in eine Tageseinrichtung jeweils zum Beginn des Kindergartenjahres beantragen, die hierfür vorgesehenen Anmeldezeiten wahren und die notwendige Aufnahme von Kindern mit Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege gemäß § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch während des laufenden Kindergartenjahres rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin, bei der Senatorin für Kinder und Bildung beantragen. Die Senatorin für Kinder und Bildung informiert die Erziehungsberechtigten hierüber.

(3) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen erhalten mit der Geburt von der Senatorin für Kinder und Bildung zur Steuerung der Aufnahme aller angemeldeten Kinder eine Kinder-Identifikationsnummer. Die Senatorin für Kinder und Bildung erhebt zum Zwecke der Vergabe der Kinder-Identifikationsnummer und zur Information der Eltern über ihren Rechtsanspruch gemäß § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch von den anspruchsberechtigten Kindern im Abstand von 14 Tagen bei der städtischen Meldebehörde folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschrift, Wohnform und Ortsteilkennziffer des Kindes sowie Namen, Vornamen und Geschlecht der gesetzlichen Vertreter.

(4) Die Aufnahme eines Kindes muss elektronisch im Online-Zugangportal oder schriftlich bei der Senatorin für Kinder und Bildung beantragt werden. Der Aufnahmeantrag muss die Identifikationsnummer und alle Angaben über das Kind und seine Familie enthalten, die für eine Entscheidung über die Aufnahme des Kindes, insbesondere für die Prüfung der Zuständigkeit und der Rechtsansprüche, erforderlich sind. Näheres wird im Ablaufplan nach § 4 Absatz 1 bestimmt.

(5) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag muss den Erziehungsberechtigten durch die Tageseinrichtung oder die Tagespflegeperson in

schriftlicher oder elektronischer Form mitgeteilt werden		
§ 4 Aufnahmeverfahren	(Titel unverändert)	
<p>(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung erstellt zu Beginn des Kindergarten- und des Hortjahres in Abstimmung mit den Trägern einen Ablaufplan zur Steuerung des Verfahrens der Aufnahme von Kindern in Angebotsformen nach § 2, der dem folgenden Zeitrahmen folgt: Mit Beginn des Januars des Aufnahmejahres werden elektronisch im Online-Zugangsportale oder schriftlich bei der Senatorin für Kinder und Bildung die Aufnahmeanträge für das nachfolgende Kindergartenjahr entgegengenommen. Beginnend im März werden den Erziehungsberechtigten die Entscheidungen über den Aufnahmeantrag nach § 3 Absatz 5 bekannt gegeben. Im Juni soll das Gesamtverfahren der koordinierten Aufnahme von Kindern abgeschlossen werden.</p> <p>(2) Die Träger haben im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 2 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes dafür Sorge zu tragen, dass der Senatorin für Kinder und Bildung die für die Steuerung der Aufnahme von Kindern sowie für die Planung der Angebote in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Näheres hierzu wird in dem Ablaufplan nach Absatz 1 bestimmt.</p>	<p>[...]der dem folgenden Zeitrahmen folgt.</p>	Beseitigung Rechtschreibfehler.
<p>Absatz 3: Näheres zum Aufnahmeverfahren kann die Senatorin für Kinder und Bildung in einem mit den Trägern abzustimmenden Handlungsleitfaden regeln.</p>	<p>Absatz 3: Wird gestrichen.</p>	<p>Hinweis auf Handlungsleitfaden wird in § 5 Abs. 5 Satz 3 verschoben. Zur inhaltlichen Abgrenzung zum Ablaufplan soll die Formulierung „zum Aufnahmeverfahren“ durch „zur Anwendung der Auswahlkriterien“ ersetzt werden.</p>
§ 5 Rechtsanspruch, Aufnahme von Kindern	(Titel unverändert)	

<p>(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, 2. die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, 3. die Erziehungsberechtigten sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden, oder 4. die Erziehungsberechtigten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten. 		
<p>Absatz 1 Satz 2: Lebt das Kind mit nur einer oder einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.</p>	<p>Absatz 1 Satz 2 streichen.</p>	<p>Die sich sprachlich bislang nur auf Kinder U1 beziehende Regelung soll sich auf alle Angebotsarten beziehen. Daher hier Streichung und Verortung in Absatz 4 als neuen Satz 3.</p>
<p>Absatz 1 Satz 3: Der Betreuungsumfang wird bedarfsgerecht festgelegt.</p>	<p>Absatz 1 Satz 3 ergänzen: „entsprechend Absatz 4“</p>	<p>Der Satz soll um den Hinweis „entsprechend Absatz 4“ ergänzt werden, um auch für die konkrete Bedarfsbemessung bei U1-Kindern die in Absatz 4 weiter präzisierten Kriterien zugrunde zu legen.</p>
<p>(2) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, hat einen Rechtsanspruch auf bis zu 30 Stunden wöchentliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.</p> <p>(3) Ein Kind, das spätestens am 31. Dezember des Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollendet und nach § 8 Absatz 3 in den Kindergarten aufgenommen wird, hat einen Rechtsanspruch auf bis zu 6 Stunden tägliche Förderung in einer Tageseinrichtung. Nach § 24 Absatz 3 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch kann das Kind bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.</p>		

<p>(4) Geht der angemeldete Bedarf über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechtsansprüche für die jeweilige Angebotsart hinaus, ist der höhere Stundenumfang elektronisch im Online-Zugangportal oder schriftlich bei der Senatorin für Kinder und Bildung jährlich neu zu beantragen. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Früh- oder Spätdiensten. Der individuelle Bedarf ist insbesondere nach folgenden Kriterien festzustellen:</p> <p>1. das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im beantragten Umfang geboten ist, oder</p> <p>2. die Erziehungsberechtigten weisen nach, dass die tägliche oder wöchentliche Abwesenheit aufgrund von Erwerbstätigkeit, aufgrund der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, aufgrund von Arbeitssuche, aufgrund einer beruflichen Bildungsmaßnahme, aufgrund von Schulausbildung oder Hochschulausbildung oder aufgrund von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit über den Rechtsanspruch hinausgehen.</p>		
	<p>Absatz 4 Satz 3 (neu): Lebt das Kind mit nur einer oder einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.</p>	<p>(siehe zu Abs. 1 S. 2)</p>
<p>Absatz 5: (5) Werden mehr Kinder angemeldet als Plätze vorhanden sind oder eingerichtet werden können, sind die Auswahlkriterien des § 6 anzuwenden.</p>	<p>Absatz 5 Satz 2 und 3 (neu): Dabei sind zunächst die Kinder mit den in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechtsansprüchen zu berücksichtigen. Für die Anwendung der Aufnahmekriterien entwickelt die Senatorin für Kinder und Bildung in Abstimmung mit den freien Trägern einen Handlungsleitfaden.</p>	<p>Der Absatz soll um einen zweiten Satz ergänzt werden, um die prioritäre Erfüllung von Rechtsansprüchen von Kindern Ü1 gegenüber Kindern U1 klarzustellen. Der Absatz soll um einen dritten Satz ergänzt werden, um hier den Hinweis auf den Handlungsleitfaden (zuvor § 4 Abs. 3) verorten. Zur besseren Abgrenzung zum Ablaufplan wird die Formulierung angepasst.</p>
<p>(6) Schulkinder werden nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und der Auswahlkriterien des § 6 aufgenommen, wenn in Wohnortnähe kein vorrangig zu nutzendes schulisches Ganztagsangebot verfügbar ist.</p>		

<p>Absatz 7:</p> <p>Die Aufnahme eines Kindes in eine durch die Stadtgemeinde Bremen geförderte Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle darf nicht aus Gründen seiner Herkunft und seiner Nationalität sowie nicht aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen verweigert werden.</p>	<p>Absatz 7:</p> <p>Die Aufnahme eines Kindes in eine durch die Stadtgemeinde Bremen geförderte Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle darf nicht aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität, konfessionellen oder weltanschaulichen Überzeugung, aus ethnischen Gründen oder aufgrund seiner Behinderung verweigert werden.</p>	<p>Die bislang nicht genannte Behinderung wird hier mit aufgenommen, die bereits in § 33 c SGB I sowie in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG genannt ist.</p>
<p>§ 6 Auswahlkriterien</p>	<p>(Titel unverändert)</p>	<p>Absätze 1-4 neu strukturiert</p>

<p>Absatz 1:</p> <p>Sofern für die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern in eine Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach § 5 eine Auswahl zu treffen ist, gelten nachfolgende Kriterien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Tageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle befindet sich in Wohnortnähe des Kindes oder in der Nähe des Arbeitsplatzes eines Erziehungsberechtigten. 2. Das Kind hat Geschwister, die diese Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen. 3. Die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach, nehmen diese auf, sind arbeitssuchend, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung oder erhalten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. 4. Das Kind wird bis zum 30. September des Kindergartenjahres, für das die Anmeldung erfolgt, fünf Jahre als. 5. Das Kind lebt nur mit einem oder einer Erziehungsberechtigten, der oder die die Voraussetzungen nach Nummer 3 erfüllt, zusammen. <p>Absatz 2:</p> <p>Die Auswahlkriterien sind gleichrangig. Werden mehrere Kriterien von einem Kind erfüllt, ist dies bevorzugt vor einem Kind, das weniger Kriterien erfüllt, aufzunehmen. Erfüllen mehrere Kinder gleich viele Kriterien, ist über die Aufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.</p> <p>Absatz 3:</p> <p>Unabhängig von der Anzahl der erfüllten Auswahlkriterien nach Absatz 1 sind Kinder vorrangig aufzunehmen, für die das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Betreuung des Kindes im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.</p>	<p>Absatz 1:</p> <p>Sofern für die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern in eine Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach § 5 eine Auswahl zu treffen ist, gelten nachfolgende Regelungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuerst werden Kinder aufgenommen, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: <ol style="list-style-type: none"> a. Das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Betreuung des Kindes <u>Teil der Hilfeplanung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung ist. Im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.</u> b. Das Kind hat einen festgestellten Sprachförderbedarf im Sinne des § 36 Abs. 2 Bremisches Schulgesetz. 2. Anschließend werden Kinder aufgenommen die bis zum 30. September des Kindergartenjahres, für das die Anmeldung erfolgt, fünf Jahre alt werden. 3. Im Übrigen richtet sich die Aufnahme nach folgenden gleichrangigen Kriterien: <ol style="list-style-type: none"> a. Die Tageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle befindet sich in Wohnortnähe des Kindes oder in der Nähe des Arbeitsplatzes eines Erziehungsberechtigten. b. Das Kind hat Geschwister, die diese Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen. c. Die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach, nehmen diese auf, sind arbeitssuchend, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung oder erhalten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. d. Das Kind lebt nur mit einem oder einer Erziehungsberechtigten zusammen, der oder die die Voraussetzungen nach Nummer 3 erfüllt. e. Die Eltern begründen die Auswahl einer Tageseinrichtung mit der besonderen fachlichen, weltanschaulichen oder religiösen Konzeption der Einrichtung. 	<p>Die Priorisierungen werden angepasst und die Absätze 1-4 insgesamt neu strukturiert. Die Absätze 5-7 bleiben unverändert, werden jedoch neu nummeriert als Absätze 3-5.</p> <p>Die Aufnahme von Kindern soll sich in drei Stufen vollziehen:</p> <p><u>Auf erster Stufe</u> sollen weiterhin Kinder mit sog. AfSD-Bescheinigung aufgenommen werden. Diese Stufe wird um die Gruppe der Vorschulkinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf nach § 36 Abs. 2 Bremisches Schulgesetz ergänzt. Hintergrund ist, dass die Sprachförderung im Rahmen eines regelmäßigen Kita-Besuchs besonders auch über die Möglichkeit der alltagsintegrierten Sprachförderung besonders gute Rahmenbedingungen bietet. Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Sprachkompetenz für einen guten Einstieg in die Schullaufbahn und für die Bildungsbiographie insgesamt, soll die Aufnahme oberste Priorität haben. So können im Jahr vor der Einschulung wichtige sprachliche Grundlagenkompetenzen erlernt werden. Der bisherige Absatz 3 entfällt aufgrund der Neustrukturierung.</p> <p><u>Auf zweiter Stufe</u> sollen alle Vorschulkinder aufgenommen werden. Bei der Definition wurden auch die sog. Kann-Kinder entsprechend § 53 Abs. 2 Bremisches Schulgesetz berücksichtigt. Auch für Kinder ohne festgestellten Sprachförderbedarf bietet die Möglichkeit mindestens für ein Jahr vor der Einschulung im Rahmen eines Angebots der Kindertagesbetreuung strukturierte Gruppen-erfahrungen sammeln zu können, eine wichtige Grundlage, die für den Einstieg in die Schullaufbahn besonders hilfreich ist. Daher sollen als auf Stufe 2 sämtliche Vorschulkinder berücksichtigt werden.</p> <p><u>Auf dritter Stufe</u> sollen die bisherigen weiteren Kriterien Anwendung finden. Da die Vorschulkinder bereits auf zweiter Stufe berücksichtigt sind, ist das entsprechende Kriterium auf dritter Stufe zu streichen.</p>
--	---	---

	<p>Absatz 2:</p> <p>Werden nach Absatz 1 Nr. 1 von einem Kind beide Voraussetzungen erfüllt, ist dies vorrangig gegenüber einem Kind aufzunehmen, welches nur eine Voraussetzung erfüllt.</p> <p>Werden mehrere Kriterien nach Nummer 3 von einem Kind erfüllt, ist dies bevorzugt vor einem Kind aufzunehmen, welches weniger Kriterien erfüllt. Erfüllen mehrere Kinder gleich viele Kriterien oder sind sonst nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 gleichrangig aufzunehmen, ist über die Aufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.</p>	<p>Für alle Stufen wird klargestellt, dass bei Gleichrangigkeit innerhalb einer Stufe die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen ist. Für Stufe 1 wird zusätzlich geregelt, dass bei Erfüllung beider Voraussetzungen (AfsD-Bescheinigung UND Sprachförderbedarf) diese Kinder vor Kindern aufgenommen werden sollen, die nur eine der beiden Voraussetzungen auf Stufe 1 erfüllt.</p> <p>Zur Anwendung der Kriterien bzw. Vorrangregelungen sowie zum pflichtgemäßen Ermessen gibt der Handlungsleitfaden nach §5 Abs.5 S.3 (neu) eine Hilfestellung und Orientierung.</p>
<p>Absatz 4:</p> <p>Begründen die Eltern die Auswahl einer Tageseinrichtung mit der besonderen fachlichen, weltanschaulichen oder religiösen Konzeption der Einrichtung, so ist dies ein gleichrangiges Auswahlkriterium neben den in Absatz 1 genannten Kriterien.</p>	<p>Absatz 3 entfällt</p> <p>Absatz 4 wird gestrichen.</p>	<p>Die bisher in Absatz 3 enthaltene Priorisierung von Kindern mit sog. AfsD-Bescheinigung ist in Absatz 1 integriert, so dass Absatz 3 entfällt.</p> <p>Das bisher in einem separaten Absatz gefasste Kriterium der Einrichtungskonzeption wird in die Kriterien auf dritter Stufe integriert. Der bisherige Absatz 4 entfällt daher.</p>

<p>(5) Für die Aufnahme von Schulkindern gelten abweichend von Absatz 1 bis 4 folgende Kriterien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorrangig aufzunehmen sind Kinder, für die das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Betreuung des Kindes im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. 2. Im Übrigen haben Kinder Vorrang, wenn deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen, diese aufnehmen, arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten. Von diesen Kindern sollen zunächst diejenigen aufgenommen werden, die eine in der Nähe liegende Schule besuchen. 3. Handelt es sich aufgrund der konzeptionellen Ausrichtung um ein Angebot mit stadtweitem Einzugsbereich, kann mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung auf den Vorrang der Schulnähe nach Nummer 2 Satz 2 verzichtet werden. 4. Soweit nach Anwendung der Vorrangregelungen nach Nummer 1 und 2, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Ausnahme nach Nummer 3, wegen Gleichrangigkeit noch eine Auswahlentscheidung zu treffen ist, sind unter den gleichrangigen Kindern jüngere vor den älteren aufzunehmen. 	<p>(Unveränderter Absatz 5 wird neu nummeriert als Absatz 3.)</p>	
<p>Absatz 6:</p> <p>Die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen von gemeinnützigen Elternvereinen darf auch nach Prüfung der Auswahlkriterien nach Absatz 1 und 4 oder Absatz 5 davon abhängig gemacht werden, ob die jeweiligen Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, den Elternverein mitzutragen. Dies erfolgt in der Regel auf der Basis einer Mitgliedschaft und durch das aktive Eintreten für die satzungsgemäßen Ziele des Vereines.</p>	<p>Absatz 4:</p> <p>Die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen von gemeinnützigen Elternvereinen darf auch nach Prüfung der Auswahlkriterien <u>nach Absatz 1 oder Absatz 3</u> davon abhängig gemacht werden, ob die jeweiligen Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, den Elternverein mitzutragen. Dies erfolgt in der Regel auf der Basis einer Mitgliedschaft und durch das aktive Eintreten für die satzungsgemäßen Ziele des Vereines.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung aufgrund der Neunummerierung der vorhergehenden Absätze.</p>
<p>(7) Für betriebsnahe Angebote der Kindertagesbetreuung kann mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung eine abweichende Aufnahme zugelassen werden, wenn die Finanzierung des Angebots im zuvor definierten Platzumfang zu einem erheblichen Teil aus Eigenmitteln des kooperierenden Unternehmens erfolgt</p>	<p>(Unveränderter Absatz 7 wird neu nummeriert als Absatz 5.)</p>	

§7 Gesundheitsschutz	(Titel unverändert)	
Absatz 1: Die Tageseinrichtungen und der Träger „PiB - Pflegekinder in Bremen gGmbH“ sind verpflichtet, zeitgleich mit der schriftlichen Zusage der Aufnahme eines Kindes den Erziehungsberechtigten die vom zuständigen Landesjugendamt und vom Gesundheitsamt herausgegebenen Informationen zum Impfschutz und zum Infektionsschutz in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder zuzusenden.	Absatz 1: Die Senatorin für Kinder und Bildung versendet zeitgleich mit der schriftlichen Zusage der Aufnahme eines Kindes den Erziehungsberechtigten die vom zuständigen Landesjugendamt und vom Gesundheitsamt herausgegebenen Informationen zum Impfschutz und zum Infektionsschutz in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 des Infektionsschutzgesetzes. Die hierin beschriebenen Verbote des Besuches von Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder sind zu beachten.	Zur Klarstellung soll in den neu gebildeten Absätzen 1 und 2 informativ die sich bereits aus Bundesrecht ergebende Verpflichtung zum Masernimpfschutz und zum Impfberatungsnachweis vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle benannt werden.
Absatz 2: Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Tageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle über ernsthafte ansteckende Erkrankungen ihres Kindes zu informieren, insbesondere wenn dies im Einzelfall kinderärztlich empfohlen wird. Dies gilt sowohl bei der Erstaufnahme als auch während des laufenden Betriebes.	Absatz 2: Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, vor der Aufnahme ihres Kindes in die Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle einen Nachweis über einen Masernimpfschutz im Sinne des § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes zu erbringen, darüber hinaus vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung einen Nachweis über eine erfolgte ärztliche Impfberatung im Sinne des § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes. ² Die Erziehungsberechtigten sind ferner verpflichtet, die Tageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle bei der Erstaufnahme über ernsthafte, ansteckende Erkrankungen ihres Kindes zu informieren, insbesondere, wenn dies im Einzelfall kinderärztlich empfohlen wird.	Es wird zudem berücksichtigt, dass sich die sich aus §7 Abs.6 und §11 Abs.2 BremKTG ergebende Regelungskompetenz nicht auf z.B. Elternpflichten während des laufenden Betriebes erstrecken kann (Abs.2 S.2)..
Absatz 3: Die in den Informationen zum Impfschutz und zum Infektionsschutz beschriebenen Verbote des Besuches von Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder sind zu beachten.	Wird Absatz1 Satz 2.	
Absatz 4: Die Erziehungsberechtigten haben der Tageseinrichtung oder dem Träger „PiB - Pflegekinder in Bremen gGmbH“ vor der Aufnahme solche Gesundheitsstörungen oder Beeinträchtigungen ihres Kindes mitzuteilen, die eine Berücksichtigung bei der Zubereitung der Mahlzeiten oder bei gezielten Gruppenaktivitäten notwendig machen oder Maßnahmen wie zum Beispiel Medikamentengabe erfordern.	Wird zu Absatz 3.	
§ 8 Aufnahmealter und Verweildauer		

<p>(1) In Krippen und in Kindertagespflege können Kinder je nach Betriebserlaubnis frühestens von der Vollendung ihrer 8. Lebenswoche an aufgenommen werden. Nach § 4 Absatz 1 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes können Kinder in Kleinkindgruppen frühestens von der Vollendung ihres 12. Lebensmonates an sowie in Kindergartengruppen mit erweiterter Altersmischung frühestens von der Vollendung ihres 18. Lebensmonats an aufgenommen werden.</p> <p>(2) In Krippen und Kleinkindgruppen soll eine Erstaufnahme zum Beginn des Kindergartenjahres nicht mehr erfolgen, wenn ein Kind bereits 31 Monate alt ist.</p> <p>(3) Kinder, die spätestens am 31. Dezember eines Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollenden, sollen jeweils zum Beginn des Kindergartenjahres in Kindergärten aufgenommen werden. Für Ausnahmeentscheidungen durch die Senatorin für Kinder und Bildung regelt diese Näheres durch Verwaltungsvorschriften.</p> <p>(4) Die Aufnahme von Schulkindern muss jährlich neu beantragt werden. Gleiches gilt für die Teilnahme am gruppenübergreifenden Spätdienst einer mehrgruppigen Tageseinrichtung. Die Förderzeit in einer Tageseinrichtung kann auf das Ende des Schuljahres begrenzt werden, in dem das Kind das 9. Lebensjahr vollendet, wenn nur so die Bedarfe angemeldeter jüngerer Schul Kinder angemessen berücksichtigt werden können.</p> <p>(5) Die Erziehungsberechtigten sollen für eine weitere Förderung in der Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle im nachfolgenden Kindergartenjahr rechtzeitig die erforderlichen Angaben elektronisch im Online-Zugangsportale oder schriftlich gegenüber der Senatorin für Kinder und Bildung machen.</p>		
<p>§ 9 Öffnungs- und Betreuungszeiten</p>	<p>(Titel unverändert)</p>	
<p>(1) Tageseinrichtungen haben montags bis freitags geöffnet, soweit es sich um Werk tage handelt. Ein Kind soll nicht mehr als 10 Stunden täglich oder 50 Stunden wöchentlich in einer Tageseinrichtung betreut werden.</p>		

<p>Absatz 2 Satz 1:</p> <p>Tageseinrichtungen können während der Schulferien bis zu 20 Tage im Jahr schließen.</p>	<p>Absatz 2 Satz 1:</p> <p>Tageseinrichtungen können während der Schulferien bis zu 20 Tage im Jahr schließen sowie weitere 2 Tage zum Zweck der Qualitätsentwicklung und -sicherung .</p>	<p>Bisher sind maximal 20 Schließtage vorgesehen, die in den Schulferien liegen müssen. Für Qualitätsentwicklung und -sicherung, Teamtage etc. wird auch bislang bereits eine Schließung von zwei weiteren Tagen je Kindergartenjahr zugelassen. Dies soll nun auch explizit in der ortsgesetzlichen Regelung abgebildet werden.</p>
<p>Absatz 2 Satz 2</p> <p>Die Schließzeiten sind von den Tageseinrichtungen so abzustimmen, dass innerhalb eines Stadtteils mindestens eine Tageseinrichtung geöffnet hat. Kinder, die während der Schließzeit ihrer Tageseinrichtung nicht anderweitig gefördert werden können, sind in benachbarte Tageseinrichtungen zu vermitteln.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(3) In den Schulferien erfolgt außerhalb der Schließzeiten eine bedarfsgerechte, bis zu acht Stunden tägliche Betreuung für Grundschulkinder.</p> <p>(4) In Tageseinrichtungen für Schulkinder beträgt die wöchentliche Betreuungszeit mindestens 15 Stunden im Durchschnitt eines Jahres.</p> <p>(5) Der Betreuungsumfang in der Kindertagespflege hat sich an den landesrechtlichen Bestimmungen zu orientieren.</p>		
<p>§ 10 Aufnahme von Kindern aus anderen Städten und Gemeinden</p>	<p>(Titel unverändert)</p>	
<p>Freie Plätze in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege, die nicht mit Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen belegt werden können, können unter Verzicht auf die jeweiligen Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder Zuwendungen der Stadtgemeinde Bremen an Kinder vergeben werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadtgemeinde Bremen haben.</p>	<p>Freie Plätze in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege, die nicht mit Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadtgemeinde Bremen belegt werden können, können unter Verzicht auf die jeweiligen Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder Zuwendungen der Stadtgemeinde Bremen an Kinder vergeben werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadtgemeinde Bremen haben.</p>	<p>Sprachliche Anpassung an Bundesrecht (§ 86 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). „Gewöhnlicher Aufenthalt“ statt bisher „Hauptwohnsitz“.</p>
<p>§ 11 Ausnahmeregelungen</p>	<p>§ 11 Modellvorhaben</p>	

<p>Mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung sind zeitlich befristete Ausnahmen von den Regelungen dieses Ortsgesetzes für einen besonders bezeichneten Zweck möglich, sofern bundes- und landesrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.</p>	<p>Die Senatorin für Kinder und Bildung kann im Rahmen eines Modellversuches nach § 16 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes zur Erprobung von angemesseneren Aufnahme- und Betreuungszeitenmodellen für bestimmte Tageseinrichtungen im Einzelnen festgelegte und zeitlich befristete Ausnahmen zu den §§ 3 bis 6 und 8 bis 9 in Abstimmung mit dem Träger und dem Elternbeirat dieser Tageseinrichtung zulassen.</p>	<p>Die bisherige Fassung soll präzisiert werden. Modellvorhaben sollen weiter zulässig sein. Dabei können diese als gesamte Einrichtung oder auch nur in Teilen, d. h. als z. B. abgrenzbares Angebot innerhalb einer Tageseinrichtung geplant werden. Eine Abstimmung mit den Elternvertretungen ist nur möglich, sofern eine Elternvertretung bereits besteht, was bei neuen Einrichtungen vor Betriebsaufnahme regelmäßig nicht der Fall ist.</p>
<p>§ 12 Beendigung des Betreuungsverhältnisses</p>	<p>Wird gestrichen.</p>	
<p>Ein Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden, insbesondere wenn die Erziehungsberechtigten der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommen.</p>	<p>Wird gestrichen.</p>	<p>Die Regelung ist schon aufgrund der bestehenden Beitragsfreiheit für Kinder Ü3 weitgehend ohne praktische Relevanz. Aufgrund der entweder privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Natur des Betreuungsverhältnisses und den jeweils geltenden Regelungskreisen ist eine Regelung an dieser Stelle ebenfalls nicht angezeigt. Darüber hinaus fehlt es an einer Regelungskompetenz. Eine solche ergibt sich gerade nicht aus § 7 Abs. 6 und § 11 Absatz 2 BremKTG. Die Streichung wurde 2022 auch in der Stadtgemeinde Bremerhaven vorgenommen, wo bisher eine gleichlautende Regelung bestand.</p>
<p>§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>		
<p>Dieses Ortsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetz vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 377 - 2160-d-1), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 7 des Ortsgesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 365) geändert worden ist, außer Kraft.</p>	<p>Unverändert. Neu nummeriert als § 12.</p>	

Handlungsleitfaden

nach § ~~54~~ Absatz ~~53~~ des Bremischen Aufnahmeortsgesetzes Stand ~~Okto~~~~November~~ 202~~2~~~~1~~

A. Vorbemerkung

Dieser Handlungsleitfaden regelt Näheres zum Aufnahmeverfahren und soll – ergänzend zum Ablaufplan, der das Verfahren insbesondere in zeitlicher Hinsicht beschreibt – ~~insbesondere~~ die Anwendung der Auswahlkriterien nach § 6 BremAOG beschreiben. Hierüber soll die Anwendbarkeit in der Praxis erleichtert werden sowie insgesamt ein möglichst einheitliches Verständnis und eine einheitliche Umsetzung in der Praxis erreicht werden.

Die durch die Einführung des Online-Anmeldeverfahrens künftigen Anforderungen sind noch nicht berücksichtigt. Diese werden in einer späteren Überarbeitung dieses Handlungsleitfadens entsprechend berücksichtigt werden.

B. Die Anwendung der Auswahlkriterien (§ 6 BremAOG)

1. Aufnahme von Kindern in den Krippen- und Elementarbereich sowie in Kindertagespflege

Voraussetzung für die Anwendung der Auswahlkriterien:

Die Auswahlkriterien werden gem. § 5 Absatz 5 BremAOG angewendet, wenn mehr Kinder angemeldet werden als Plätze vorhanden sind oder eingerichtet werden können.

D. h. der vorhandene Platzumfang ist vorab zu definieren. Für neu entstehende Plätze ist ggf. in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Mitarbeiter*innen der Senatorin für Kinder und Bildung festzulegen, wann eine Belegung erfolgen kann.

Für Kinder, die bereits in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle betreut werden, bedarf es auch bei Fortsetzung der Betreuung (und unabhängig von der (zeitlichen) Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses) keiner erneuten Anmeldung für das kommende

Kindergartenjahr im Sinne des § 5 Absatz 5 BremAOG. D. h., da für diese Kinder die Betreuung fortgesetzt wird, ohne dass die Auswahlkriterien nach § 6 BremAOG Anwendung finden (im Ablaufplan als „Folgeanmeldung“ bezeichnet). Dies gilt auch, wenn die Kinder die Betreuungsart innerhalb der Kindertageseinrichtung wechseln (z. B. von einer Krippe in eine Elementargruppe).

Können nicht alle bereits in der Einrichtung betreuten Kinder in die fortführende Betreuungsart aufgenommen werden, sind die Auswahlkriterien daher nicht formal anwendbar. Es wird jedoch angeregt, dass sich die dennoch zu treffende Entscheidung an den Auswahlkriterien orientiert. Gemeint ist hier der Fall, wenn z. B. mehr Kinder aus der U3-Betreuung „herauswachsen“ als in derselben Einrichtung freie Plätze im Ü3-Bereich vorhanden sind.

Priorität 1: Kinder mit AfSD-Bescheinigung oder festgestelltem Sprachförderbedarf (§ 6 Abs. 1 Nr. 1)

AfSD-Bescheinigung (§ 6 Absatz 1 Nr. 1 a.3)

Unabhängig von den folgenden Kriterien sind Kinder vorrangig aufzunehmen, für die das Amt für Soziale Dienste (AfSD) bescheinigt, dass die Betreuung des Kindes im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII geboten ist. Aufgrund dieses absoluten Vorrangs ist es wichtig, dass Klarheit darüber besteht, welchem Kind dieser Vorrang zugute kommen soll. Die seitens des AfSD hierfür verwendete Musterbescheinigung ist als Anlage diesem Handlungsleitfaden beigelegt. Sollten Unklarheiten bezüglich der Bescheinigung bestehen, soll eine Klärung direkt mit dem AfSD erfolgen.

Sprachförderbedarf (§ 6 Absatz 1 Nr. 1 b.)

Auf gleicher Stufe wie Kinder mit AfSD-Bescheinigung sind Vorschulkinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf im Sinne von § 36 Absatz 2 des Bremischen Schulgesetzes vorrangig aufzunehmen. Vorschulkinder (inkl. sog. Kann-Kinder, die bis zum 30.09. eines KiTa-Jahres mind. 5 Jahre alt werden), die noch keine Kindertageseinrichtung besuchen, werden vor Beginn der im Januar liegenden Hauptanmeldezeit zur Sprachstandsfeststellung („PRIMO-Test“) seitens der senatorischen Behörde für Kinder und Bildung eingeladen. Ob ein Sprachförderbedarf besteht, wird den Eltern schriftlich mitgeteilt. Die Information wird ebenfalls im KiTa-Planer hinterlegt, so dass es nicht erforderlich ist, dass die Eltern bei der Anmeldung einen Nachweis über den Sprachförderbedarf beifügen.

Werden Vorschulkinder angemeldet, die z. B. aufgrund fehlender Deutschkenntnisse offensichtlich einen Sprachförderbedarf haben, im KiTa-Planer aber dies nicht erfasst ist, kann es sein, dass die Kinder an der Sprachstandsfeststellung nicht teilgenommen haben. Die Gründe hierfür können unterschiedlich sein. In diesem Fall kann eine Feststellung des Sprachförderbedarfs nachgeholt werden. Hierfür gibt es zwei Wege:

1. Spricht das Kind offensichtlich noch kein Deutsch, kann dies über das (im Kita-Planer hinterlegte) Formular dem IQHB mitgeteilt werden. Es ist von den Eltern zu unterschreiben. Um einen möglichst zügigen Eintrag des Sprachförderbedarfs im Kita-Planer sicherzustellen, soll die Übersendung zusätzlich auch an die Fachliche Leitstelle bei der Senatorin für Kinder und Bildung erfolgen.

2. Ist unklar, ob das Kind bereits über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, sollen die Eltern beraten werden sich an das IQHB (Institut für Qualitätsentwicklung, Fachbereich 3, PRIMO-Team) zu wenden, da eine nachträgliche oder auch unterjährige Feststellung dort erfolgen kann.

Werden Kinder angemeldet, für die ein ärztlicher sprachdiagnostischer Befund vorliegt, soll ebenfalls das IQHB kontaktiert werden, wo auf dieser Grundlage die Feststellung eines vorschulischen Sprachförderbedarfs erfolgen kann.

Kinder, die sowohl eine AfSD-Bescheinigung als auch festgestellten Sprachförderbedarf haben, sind nochmals vorrangig gegenüber Kindern aufzunehmen, die nur eine der beiden Alternativen erfüllen. Im Übrigen ist über die Aufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden (vergleiche hierzu die Ausführungen unten zu § 6 Absatz 2 Satz 3).

Priorität 2: Alle Vorschulkinder (§ 6 Absatz 1 Nr. 2)

Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn das Kind bis zum 30.09. des Kindergartenjahres, für das die Anmeldung erfolgt, mind. 5 Jahre alt wird.

Hierzu zwei Beispiele:

1. Die Anmeldung erfolgt im Januar 2021 für einen Betreuungsbeginn zum 01.08.2021. Das Kind wird am 25.09.2021 fünf Jahre alt.

In diesem Fall läuft das Kindergartenjahr, für das die Anmeldung erfolgt, vom 01.08.2021 bis zum 31.07.2022. Maßgeblicher Zeitpunkt, an dem das Kind 5 Jahre (oder älter) sein muss, ist daher der 30.09.2021. Die Voraussetzung des § 6 Absatz 1 Nummer 2 BremAOG ist in diesem Fall erfüllt und das Kind erfüllt das Kriterium.

2. Die Anmeldung erfolgt im Januar 2021 für einen Betreuungsbeginn zum 01.03.2021, d. h. ein unterjähriger Betreuungsbeginn wird gewünscht. Das Kind wird am 25.09.2021 fünf Jahre alt.

In diesem Fall läuft das Kindergartenjahr, für das die Anmeldung erfolgt, vom 01.08.2020 bis zum 31.07.2021. Da das Kind bis zum 30.09.2020 noch nicht 5 Jahre oder älter ist, erfüllt es die Voraussetzung des § 6 Absatz 1 Nummer 2 BremAOG nicht.

Wird das Kind parallel auch für den Betreuungsbeginn zum 01.08.2021 angemeldet, gilt die Regelung für den Betreuungsbeginn zum 01.08.2021 wie unter Nummer 1 beschrieben.

Priorität 3: Anwendung der weiteren Aufnahmekriterien (§ 6 Absatz 1 Nr. 3)

Wohnortnähe oder Arbeitsplatznähe (§ 6 Absatz 1 Nr. 3 a4)

Die Bemessung kann nur anhand eines Ortes/einer Bezugsadresse erfolgen. Diese kann entweder der Wohnort des Kindes oder der Arbeitsplatz eines Erziehungsberechtigten sein. Die Bemessung erfolgt für Erst-, Zweit- und Drittwunsch separat. Die Erziehungsberechtigten geben an, welche Bezugsadresse für welche der angegebenen Einrichtungen gelten soll. Machen die Erziehungsberechtigten keine Angaben zum Arbeitsplatz, wird davon ausgegangen, dass sie die Nähe zum Wohnort des Kindes als Kriterium wünschen. Sowohl bei der Wohnortnähe als auch bei der Arbeitsplatznähe kommt es darauf an, dass die angewählte Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in einem definierten Radius (1,6 km Luftlinie) liegt. Es kommt daher nicht darauf an, wie weit die Bezugsadresse genau entfernt ist, sondern nur ob sie noch im Radius liegt. Es handelt sich um ein „ja/nein-Kriterium“, d. h. es kann nur erfüllt oder nicht erfüllt sein.

Auch findet bei dem Kriterium der Wohnortnähe des Kindes keine Berücksichtigung, dass beispielsweise die Kindertageseinrichtung „auf dem Arbeitsweg“ liegt.

Danach wird „Nähe“ mit 1,6 km Luftlinie definiert und kann beispielsweise über Online-Routenplaner berechnet werden. Die Bemessung der Entfernung zur Bezugsadresse sollte für alle Anmeldungen einer Einrichtung einheitlich erfolgen.

Sonderfall 1: Wählen Eltern den Wohnort des Kindes als Bezugsadresse und befindet sich in der Entfernung von 1,6 km Luftlinie kein oder nur ein Angebot der Kindertagesbetreuung oder Kindertagespflege, so sollen sämtliche Angebote der Kindertagesbetreuung oder Kindertagespflege im nächstgelegenen Stadtteil als „in Wohnortnähe“ im Sinne des § 6 Absatz 1 Nr. 1 gelten. So soll sichergestellt werden, dass die Eltern eine Wahlmöglichkeit haben und durch die räumliche Lage der Wohnung nicht im Vergleich zu anderen Eltern benachteiligt werden. Relevant dürfte dies insbesondere für Kinder aus Strom, Seehausen sowie dem Blockland sein.

Geschwisterkind (§ 6 Absatz 1 Nummer 3 b2)

Das Kriterium des Geschwisterkindes ist dann erfüllt, wenn auch noch im Kindergartenjahr, für das die Anmeldung erfolgt, ein im selben Haushalt lebendes Geschwisterkind in der Tageseinrichtung betreut wird. Halbgeschwister sind ebenfalls Geschwisterkinder in diesem Sinne, wenn sie im selben Haushalt leben.

Erwerbstätigkeit/Arbeitssuche u. a. (§ 6 Absatz 1 Nummer 3 c)

Die Erwerbstätigkeit wird in der Regel über eine Bestätigung des Arbeitgebers oder den Arbeitsvertrag nachgewiesen. Erkennbar sein sollten in der Regel der wöchentliche Umfang der Beschäftigung sowie die etwaigen Arbeitszeiten.

Die Arbeitssuche wird in der Regel über den Bewilligungsbescheid (Arbeitslosengeld I oder II) oder die Bestätigung der Arbeitssuchend-Meldung durch die Agentur für Arbeit nachgewiesen.

Sind die Erziehungsberechtigten nicht arbeitssuchend gemeldet, kann ein tatsächlich vorliegendes aktives Bemühen um eine Erwerbstätigkeit, Ausbildung o. ä. durch die Erziehungsberechtigten schriftlich dargelegt werden. Insbesondere sollen in Fällen einer befristeten Beschäftigung, Abschluss von Ausbildung, Schul- oder Hochschulausbildung oder anderer Konstellationen z. B. aus dem Bereich des Asylbewerberleistungsbezugs die Erziehungsberechtigten auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind in der Regel ebenfalls durch eine entsprechende Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachzuweisen.

Eine berufliche Bildungsmaßnahme wird in der Regel über eine Bescheinigung des Trägers der Bildungsmaßnahme nachgewiesen.

Eine Schul- oder Hochschulausbildung wird in der Regel über eine entsprechende Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung belegt.

Die Erwerbstätigkeit o. a. muss grundsätzlich zum Betreuungsbeginn vorliegen. D. h. ein unterschriebener Arbeitsvertrag ist ausreichend, wenn die Beschäftigung mit dem Betreuungsbeginn aufgenommen wird. Da es Ziel ist dauerhaft Erwerbs- und/oder Ausbildungsmöglichkeiten für die Eltern zu schaffen und zur besseren Vereinbarkeit von

Beruf und Familie beizutragen, kommt es nicht darauf an, dass z. B. die Beschäftigung am ersten Betreuungstag vorliegt. Aufgrund der in der Regel erforderlichen Eingewöhnungszeit ist eine Aufnahme der Beschäftigung bis maximal zwei Monate nach Betreuungsbeginn ausreichend.

Bei Beginn einer Hochschulausbildung ist ein Beginn der Hochschulausbildung bis zu 2 Monaten nach Betreuungsbeginn ebenfalls unproblematisch. Jedoch ist die tatsächliche Aufnahme einer Beschäftigung, Hochschulausbildung o. a. mit ausreichender Sicherheit nachzuweisen, um im Rahmen der Auswahlentscheidung das Kriterium als erfüllt anzusehen.

Vorschulkinder (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 BremAOG)

~~Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn das Kind bis zum 30.09. des Kindergartenjahres, für das die Anmeldung erfolgt, 5 Jahre alt wird.~~

~~Hierzu zwei Beispiele:~~

~~1. Die Anmeldung erfolgt im Januar 2021 für einen Betreuungsbeginn zum 01.08.2021. Das Kind wird am 25.09.2021 fünf Jahre alt.~~

~~In diesem Fall läuft das Kindergartenjahr, für das die Anmeldung erfolgt, vom 01.08.2021 bis zum 31.07.2022. Maßgeblicher Zeitpunkt, an dem das Kind 5 Jahre (oder älter) sein muss, ist daher der 30.09.2021. Die Voraussetzung des § 6 Absatz 1 Nummer 4 BremAOG ist in diesem Fall erfüllt und das Kind erfüllt das Kriterium.~~

~~2. Die Anmeldung erfolgt im Januar 2021 für einen Betreuungsbeginn zum 01.03.2021, d. h. ein unterjähriger Betreuungsbeginn wird gewünscht. Das Kind wird am 25.09.2021 fünf Jahre alt.~~

~~In diesem Fall läuft das Kindergartenjahr, für das die Anmeldung erfolgt, vom 01.08.2020 bis zum 31.07.2021. Da das Kind bis zum 30.09.2020 noch nicht 5 Jahre oder älter ist, erfüllt es die Voraussetzung des § 6 Absatz 1 Nummer 4 BremAOG nicht.~~

~~Wird das Kind parallel auch für den Betreuungsbeginn zum 01.08.2021 angemeldet, gilt die Regelung für den Betreuungsbeginn zum 01.08.2021 wie unter Nummer 1 beschrieben.~~

Alleinerziehende (§ 6 Absatz 1 Nummer 3 d5)

Das Kriterium ist erfüllt, wenn das Kind mit nur einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt. Dies ist grundsätzlich auch der Fall, wenn ein Kind im sog. Wechselmodell abwechselnd bei den getrenntlebenden Eltern wohnt.

Erziehungsberechtigt kann neben der personensorgeberechtigten Person (definiert in § 7 Absatz 1 Nummer 5 SGB VIII) auch eine andere erwachsene Person sein, insbesondere z. B. ein nicht personensorgeberechtigtes Elternteil (häufig bei nicht verheirateten Elternteilen), Stiefeltern, Großeltern, Lebenspartner*in eines Elternteils oder Pflegeeltern. Voraussetzung ist jedoch, dass es eine zumindest stillschweigende Vereinbarung mit dem personensorgeberechtigten Elternteil gibt und die Person sich nicht nur vorübergehend oder für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt (definiert in § 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII).

Das Kriterium Alleinerziehend kann niemals ohne das Kriterium Erwerbstätigkeit/Arbeitssuche o. ä. zur „Bepunktung“ bei der Auswahl führen. D. h. es sind stets diese beiden Kriterien und damit auch zwei Kriterien im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 erfüllt.

Eine Überprüfung der in der Anmeldung gemachten Angaben ist nur angezeigt, wenn ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen.

Besondere Konzeption (§ 6 Absatz 1 Nr. 3 e4)

Das Kriterium ist erfüllt, wenn die Erziehungsberechtigten die Anwahl der konkreten Kindertageseinrichtung mit der besonderen konzeptionellen Ausrichtung der Einrichtung begründen. Dies kann z. B. durch die religiöse Ausrichtung bei Kitas konfessioneller Träger, eine besondere pädagogische Konzeption (z. B. Waldorfpädagogik), aber auch durch eine weltanschauliche „Neutralität“ (öffentlicher Träger) begründet werden.

An die Begründung sollen keine hohen Anforderungen gestellt werden. Auch eine Mitteilung, dass das besondere Konzept der Einrichtung den Erziehungsberechtigten wichtig ist, soll ausreichen. Eine entsprechende Ankreuzmöglichkeit (wie in der Musteranmeldung zum Ablaufplan) ist daher ausreichend.

Elternvereine (§ 6 Absatz ~~4~~6)

Es sind grundsätzlich diejenigen Kinder zuerst aufzunehmen, die die meisten Kriterien erfüllen. D. h. die Prüfung erfolgt stufenweise: Zuerst werden die Kriterien nach Absatz 1 und 4 geprüft. Erfüllen mehrere Kinder gleichviele Kriterien, entscheidet der Träger nach sachgerechten Erwägungen (siehe hierzu die Ausführungen zum Erkennen § 6 Absatz 2 Sätze 2 und 3). Erst nach diesen Prüfschritten kann die Aufnahme davon abhängig gemacht werden, dass die Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, den Elternverein mitzutragen. Dies erfolgt in der Regel über die Mitgliedschaft im Verein und ggf. die Übernahme notwendiger Dienste o. ä.

Das Ziel dieser Regelung ist, die Existenzgrundlage der Vereine zu sichern. Daher ist grundsätzlich auch die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten aller Kinder erforderlich.

Sind jedoch im Einzelfall die Erziehungsberechtigten z. B. aufgrund besonderer Belastungen oder Umstände nicht in der Lage die üblichen Dienste o. ä. zu leisten, soll dies in der Regel nicht zur Ablehnung der Aufnahme des Kindes führen, da davon auszugehen ist, dass der Verein nicht in seiner Existenz gefährdet ist, wenn es sich – je nach Größe der Einrichtung - nur um einen oder wenige Einzelfall/Einzelfälle handelt.

Bewertung der Kriterien, ggf. Ermessen (§ 6 Absatz 2 Sätze 2 und 3)

Die Kriterien sind gleichrangig, so dass die Kinder mit mehr erfüllten Kriterien vor den Kindern mit weniger erfüllten Kriterien aufzunehmen sind.

Erfüllen mehrere Kinder gleichviele Kriterien, ist für den kommunalen Träger nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die übrigen Träger entscheiden nach sachgerechten Erwägungen.

Berücksichtigt werden können beispielsweise folgende Umstände: Besondere familiäre Belastungen wie Erkrankung eines Elternteils, pflegende Angehörige, Geschwisterkinder (vgl. Ausführungen zu Geschwisterkindern oben), Wohnadresse im gleichen Sozialraum wie die Einrichtung (dabei geht es bei der Bestimmung des Sozialraums nicht um eine metergenaue Bemessung, sondern um die Frage ob das konkrete Kind möglicherweise unabhängig von der Bestimmung des Kriteriums der Wohnortnähe im gleichen Sozialraum lebt) o. ä.

2. Aufnahme von Schulkindern

Vorrangig zu nutzendes schulisches Ganztagsangebot (§ 35 Absatz 6 BremAOG)

Es sollen nur Schulkinder aufgenommen werden, für die an ihrer Schule kein Ganztagsangebot zur Verfügung steht. Steht ein entsprechendes Angebot an der Schule zur Verfügung, soll dieses genutzt werden. Ein Wechsel der Schule wird nicht erwartet. Das gilt auch, wenn die Eltern zuvor aus dem Schulbezirk einer Schule mit Ganztagsangebot eine Schule ohne Ganztagsangebot ausgewählt haben. D. h. Kinder, für die ein vorrangig zu nutzendes schulisches Ganztagsangebot besteht, werden – unabhängig davon, ob noch freie Plätze im Hort vorhanden sind - nicht aufgenommen bzw. bei der Platzvergabe berücksichtigt.

Voraussetzung für die Anwendung der Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien werden gem. § 5 Absatz 5 BremAOG angewendet, wenn mehr Kinder angemeldet werden als Plätze vorhanden sind oder eingerichtet werden können. D. h. der vorhandene Platzumfang ist vorab zu definieren. Für neu entstehende Plätze ist ggf. in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Mitarbeiter*innen der Senatorin für Kinder und Bildung festzulegen, wann eine Belegung erfolgen kann.

Kinder, die bereits in dem Hort betreut werden, müssen für jedes Kindergartenjahr neu angemeldet werden, § 8 Absatz 4 Satz 1 BremAOG. Auch Kinder, die bereits in derselben Kindertageseinrichtung im Elementarbereich betreut wurden, sind für die Aufnahme in den Hort neu anzumelden. Bei Nachfrageüberhang sind daher auf alle für den Hort angemeldeten Kinder die Auswahlkriterien anzuwenden.

AfSD-Bescheinigung (§ 6 Absatz 3 Nr. 1)

Unabhängig von den folgenden Kriterien sind Kinder vorrangig aufzunehmen, für die das Amt für Soziale Dienste (AfSD) bescheinigt, dass die Betreuung des Kindes im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII geboten ist. Aufgrund dieses absoluten Vorrangs ist es wichtig, dass Klarheit darüber besteht, welchem Kind dieser Vorrang zugute kommen soll. Die seitens des AfSD hierfür verwendete Musterbescheinigung ist als Anlage diesem Handlungsleitfaden beigefügt. Sollten Unklarheiten bezüglich der Bescheinigung bestehen, soll eine Klärung direkt mit dem AfSD erfolgen.

Erwerbstätigkeit/Arbeitssuche u. a. (§ 6 Absatz ~~3~~ Nummer 2 Satz 13)

Die Erwerbstätigkeit wird in der Regel über eine Bestätigung des Arbeitgebers oder den Arbeitsvertrag nachgewiesen. Erkennbar sein sollten in der Regel der wöchentliche Umfang der Beschäftigung sowie die etwaigen Arbeitszeiten.

Die Arbeitssuche wird in der Regel über den Bewilligungsbescheid (Arbeitslosengeld I oder II) oder die Bestätigung der Arbeitssuchend-Meldung durch die Agentur für Arbeit nachgewiesen.

Sind die Erziehungsberechtigten nicht arbeitssuchend gemeldet, kann ein tatsächlich vorliegendes aktives Bemühen um eine Erwerbstätigkeit, Ausbildung o. ä. durch die Erziehungsberechtigten schriftlich dargelegt werden. Insbesondere sollen in Fällen einer befristeten Beschäftigung, Abschluss von Ausbildung, Schul- oder Hochschulausbildung oder anderer Konstellationen z. B. aus dem Bereich des Asylbewerberleistungsbezugs die Erziehungsberechtigten auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind in der Regel ebenfalls durch eine entsprechende Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachzuweisen.

Eine berufliche Bildungsmaßnahme wird in der Regel über eine Bescheinigung des Trägers der Bildungsmaßnahme nachgewiesen.

Eine Schul- oder Hochschulausbildung wird in der Regel über eine entsprechende Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung belegt.

Die Erwerbstätigkeit o. a. muss grundsätzlich zum Betreuungsbeginn vorliegen. D. h. ein

unterschriebener Arbeitsvertrag ist ausreichend, wenn die Beschäftigung mit dem Betreuungsbeginn aufgenommen wird. Da es Ziel ist dauerhaft Erwerbs- und/oder Ausbildungsmöglichkeiten für die Eltern zu schaffen und zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie beizutragen, kommt es nicht darauf an, dass z. B. die Beschäftigung am ersten Betreuungstag vorliegt. Aufgrund der in der Regel erforderlichen Eingewöhnungszeit ist eine Aufnahme der Beschäftigung bis maximal zwei Monate nach Betreuungsbeginn ausreichend.

Bei Beginn einer Hochschulausbildung ist ein Beginn der Hochschulausbildung bis zu 2 Monaten nach Betreuungsbeginn ebenfalls unproblematisch. Jedoch ist die tatsächliche Aufnahme einer Beschäftigung, Hochschulausbildung o. a. mit ausreichender Sicherheit nachzuweisen, um im Rahmen der Auswahlentscheidung das Kriterium als erfüllt anzusehen.

Schulnähe (§ 6 Absatz 35 Nummer 2 Satz 2)

Das nächste Filterkriterium ist die Lage der Grundschule, die das Kind besucht. Diese muss in der Nähe des Horts liegen.

Die Schulnähe soll insbesondere gewährleisten, dass vorrangig Kindern von den nahegelegenen Grundschulen aufgenommen werden, damit die Strecke von den Kindern alleine bewältigt werden kann. Hierfür wird als maximale Entfernung 1,6 km Luftlinie zugrunde gelegt.

„Jung vor alt“ (§ 6 Absatz 35 Nummer 4)

Ist auch nach Anwendung der vorgenannten Kriterien noch eine Auswahlentscheidung zwischen gleichrangigen Kindern zu treffen, sind die jüngeren Kinder vor den älteren Kindern aufzunehmen. Für die Beurteilung des Alters ist das Lebensalter entscheidend und wird nach Jahr, Monat und Tag bemessen. D. h. ein Kind, das einen Tag jünger ist, hat Vorrang gegenüber einem einen Tag älteren Kind.

Elternvereine (§ 6 Absatz ~~4~~6)

Es sind grundsätzlich diejenigen Kinder zuerst aufzunehmen, die die meisten Kriterien erfüllen. D. h. die Prüfung erfolgt stufenweise: Zuerst werden die Kriterien nach Absatz 1 und 4 geprüft. Erfüllen mehrere Kinder gleichviele Kriterien, entscheidet der Träger nach sachgerechten Erwägungen (siehe hierzu die Ausführungen zu § 6 Absatz 2). Erst nach diesen Prüfschritten kann die Aufnahme davon abhängig gemacht werden, dass die Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, den Elternverein mitzutragen. Dies erfolgt in der Regel über die Mitgliedschaft im Verein und ggf. die Übernahme notwendiger Dienste o. ä.

Das Ziel dieser Regelung ist, die Existenzgrundlage der Vereine zu sichern. Daher ist grundsätzlich auch die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten aller Kinder erforderlich.

Sind jedoch im Einzelfall die Erziehungsberechtigten z. B. aufgrund besonderer Belastungen oder Umstände nicht in der Lage die üblichen Dienste o. ä. zu leisten, soll dies in der Regel nicht zur Ablehnung der Aufnahme des Kindes führen, da davon auszugehen ist, dass der Verein nicht in seiner Existenz gefährdet ist, wenn es sich – je nach Größe der Einrichtung - nur um einen oder wenige Einzelfall/Einzelfälle handelt.

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen
am 04.11.2022**

TOP 12

Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes (z. K.)

A. Problem

Zwischen 2019 und 2022 erhielt die Freie Hansestadt Bremen mittels Verteilung von Umsatzsteuerpunkten rund 45 Mio. € im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes.

Mit diesen Mitteln wurden in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven neben der Beitragsfreiheit auch unterschiedliche Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2 (Fachkraft- Kind-Schlüssel), 3 (Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte), 7 (Förderung der sprachlichen Bildung) und 9 (Verbesserung der Steuerung des Systems) umgesetzt. Aufgrund verschiedener, notwendig gewordener Anpassungen wurden der Stadtgemeinde Bremen ebenso wie Bremerhaven zwischenzeitlich auch Mittel für das Handlungsfeld 6 (Förderung kindlicher Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung) zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Vielzahl der Entwicklungen im Laufe der Jahre soll nun eine zusammenfassende und gebündelte Darstellung der Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes erfolgen.

B. Lösung

Dem Jugendhilfeausschuss wird anliegende Vorlage für die Sondersitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 07.10.2022 samt Bericht zur Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes zur Kenntnis vorgelegt.

In Hinblick auf die nahtlose Fortführung des Bundesprogramm Sprach-Kitas, welches zum Ende des Jahres beendet werden soll, sichert die Senatorin für Kinder und Bildung den Trägern der Kindertageseinrichtung zu, dass die Stellen und Strukturen zur Aufrechterhaltung der Sprach-Kitas im Land Bremen definitiv nahtlos sichergestellt werden. Ein entsprechendes Schreiben

wurde den Trägern der Kindertagesbetreuung bereits am 14.10.2022 zugestellt. Eine entsprechende Senatsvorlage befindet sich in der Abstimmung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Angebote der Kindertagesbetreuung leisten einen unmittelbaren Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und dienen darüber hinaus wichtigen sozialpolitischen Zielsetzungen. Hiervon profitieren Frauen und Alleinerziehende, darunter überwiegend alleinerziehende Frauen, in besonderem Maße. Die Weiterentwicklung der Kita-Qualität kommt allen Bevölkerungsgruppen zu gute. Die Maßnahmen zur Fachkräfteentwicklung verbessern besonders die Ausbildungssituation von Frauen, die in diesem Berufsfeld überrepräsentiert sind. Die Maßnahmen haben aber explizit auch die Erhöhung des Männeranteils in diesem Beruf zum Ziel.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Themenfelder wurden grundsätzlich mit Bremerhaven erörtert. Weitere Beteiligungen und Abstimmungen waren nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung zur Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet. Datenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

G. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Vorlage sowie den Bericht zur Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes zur Kenntnis.

Anlage:

- Vorlage für die Sondersitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 07.10.2022 zur Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes.